

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis V/095/2026	4
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/095/2026	5
TOP Ö 2.2 Bachelor of Arts Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft (BASS) Studiengang 2026-2030	
Mitteilung zur Kenntnis 55/123/2026	6
BASS Studiengang EJC 2026 55/123/2026	8
TOP Ö 2.3 Neue Zusammensetzung des Sozial- und EJC Beirats	
Beschluss Stand: 25.06.2026 V/093/2026	16
TOP Ö 2.4 EJC Werkstattbericht Maßnahmen im II Quartal	
Mitteilung zur Kenntnis 55/124/2026	19
TOP Ö 2.5 EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat Februar 2026	
Mitteilung zur Kenntnis 55/121/2026	21
EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat Februar 2026 55/121/2026	22
EJC statistische Monatsübersicht Februar 2026 55/121/2026	33
TOP Ö 2.6 Evaluation der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 50/157/2026	51
TOP Ö 2.7 Budgetabrechnung Amt 50-2025	
Mitteilung zur Kenntnis 50/158/2026	56
Budgetabrechnung Amt 50 2025 50/158/2026	57
TOP Ö 3 Neue Zusammensetzung des SGB-II-Beirats	
Beschlussvorlage V/094/2026	58
TOP Ö 4 Wesentliche Änderungen im SGB II zum 01.07.2026	
Mitteilung zur Kenntnis 55/125/2026	60

Einladung

Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC, Sozial- und EJC-Beirat

1. Sitzung • Mittwoch, 15.07.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Werkstattbericht Servicepoint (gemeinsame Eingangszone) -
Vortrag
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/095/2026
 - 2.2. Bachelor of Arts Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft
(BASS) Studiengang 2026-2030 55/123/2026
 - 2.3. Neue Zusammensetzung des Sozial- und EJC Beirats V/093/2026
 - 2.4. EJC Werkstattbericht Maßnahmen im II Quartal 55/124/2026
 - 2.5. EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat Februar 2026 55/121/2026
 - 2.6. Evaluation der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) 2025
Der Bericht wird digital zur Verfügung gestellt. 50/157/2026
 - 2.7. Budgetabrechnung Amt 50-2025 50/158/2026
3. Neue Zusammensetzung des SGB-II-Beirats V/094/2026
4. Wesentliche Änderungen im SGB II zum 01.07.2026 –
mündlicher Bericht 55/125/2026
5. Anfragen öffentlicher Teil

Die Sitzung wird im Anschluss nicht öffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. Juli 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/095/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 15.07.2026 zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 01 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum SGA/WA-EJC am 15.07.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/Partei	zuständig	Betreff	Status
keine offenen Anträge						

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/123/2026

Bachelor of Arts Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft (BASS) Studiengang 2026-2030

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Jobcenter Erlangen wird ab September 2026 erstmals zwei Studierende im dualen Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft (BASS) aufnehmen. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Hochschule Fulda durchgeführt und verbindet wissenschaftliche Ausbildung mit praxisnahen Einsätzen im Jobcenter.

Das Auswahlverfahren stieß auf großes Interesse und es gingen zahlreiche qualifizierte sowie spannende Bewerbungen ein. Die hohe Motivation und die vielfältigen fachlichen Hintergründe der Bewerberinnen und Bewerber haben die Auswahlentscheidung bereichert. Nach einem sorgfältigen Auswahlprozess wurden eine Bewerberin und ein Bewerber ausgewählt, die das duale Studium im September 2026 beginnen werden.

Der duale Studiengang BASS vermittelt unter anderem fundierte Kenntnisse in den Bereichen Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaft sowie Beratung und Fallmanagement. Ziel ist es, Fachkräfte auszubilden, die komplexe sozialrechtliche Fragestellungen bearbeiten und Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen kompetent unterstützen können. Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Theoriephasen an der Hochschule und Praxisphasen im Jobcenter erhalten die Studierenden frühzeitig umfassende Einblicke in die Arbeitsabläufe der sozialen Verwaltung.

Mit der Beteiligung an diesem dualen Studienangebot investiert das Erlanger Jobcenter gezielt in die Nachwuchsförderung und stärkt langfristig die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte im Bereich der sozialen Sicherung.

Eine anschauliche Präsentation der Hochschule Fulda finden Sie auch unter

<https://www.hsfulda.de/studiengang/sozialesicherung-sozialverwaltungswirtschaft-ba>.



Anlagen: Präsentation BASS-Studiengang im EJC

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



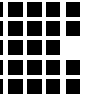
B. A. Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft

Duales Studium in Zusammenarbeit
mit der Hochschule Fulda

01.07.2026

Stadt
Erlangen





Studiengang BASS (Dual)

Bachelor of Arts – Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft

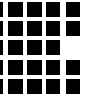
Hochschule Fulda, **Studienstart nur Wintersemester**

Dauer: 7 Semester (3,5 Jahre)

Studienform: Theorie (Online + Präsenz), Praxis im Erlanger Jobcenter

Abschluss: Staatlich anerkannter Bachelor of Arts

Zulassung: Hochschulzugangsberechtigung, Kein NC



Wie ist der Ablauf?

Wo findet das duale Studium statt?

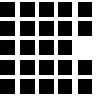
Online-Module (zeit- & ortsunabhängig)

Präsenzmodule (1x Monat, Fr–Sa, Fulda)

Praxisphasen direkt im Erlanger Jobcenter

Möglichkeit zu **Schwerpunktwahl** (z. B. Migration, Langzeitarbeitslosigkeit und Gesundheit)

Welche Studieninhalte und Kompetenzen lerne ich?



STUDIENVERLAUF – BASS (PO 2021)



B.A. Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Soziale und kommunale Verwaltung, historische und theoretische Zugänge ↘ 5 Credits	Arbeit – Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktprozesse I ↘ 10 Credits	Grundlagen von Psychologie und Gesprächsführung ↘ 5 Credits	Sozialverwaltungs- und Verfahrensrecht ↘ 5 Credits	Diversität und soziale Exklusion ↘ 5 Credits	Gesundheitsförderung im Kontext von Arbeit und Arbeitslosigkeit ↘ 5 Credits	Aktuelle Diskurse in der Sozialwirtschaft und öffentlichen Verwaltung ↘ 5 Credits
Rechtsverständnis und Öffentliches Recht – eine Einführung ↘ 5 Credits	Existenzsicherung und Teilhabe an Arbeit: Leistungsrechtliche Grundlagen und Zusammenhänge ↘ 5 Credits	Organisation und Management in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung ↘ 5 Credits	WAHLPFLICHT – Module 1. Gesundheit und Arbeit 2. Integration von Migrant*innen in die Arbeitswelt 3. Leistungsrecht in komplexen Bedarfslagen 4. Jugendliche und junge Erwachsene in der Arbeitswelt ↘ 10 Credits	Lebenslagen und Exklusionsrisiken von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ↘ 5 Credits	Einführung in die öffentliche Betriebswirtschaftslehre ↘ 5 Credits	
Soziale Gerechtigkeit – eine sozialwissenschaftliche Einführung ↘ 5 Credits				Netzwerkarbeit, Governance und sozialräumliche Perspektiven ↘ 5 Credits	Controlling und Rechnungswesen in Sozialwirtschaft und öffentlichen Verwaltungen ↘ 5 Credits	
Präsenzmodul 1: Wissenschaftliches Arbeiten und ausgewählte Handlungsfelder der Sozialwirtschaft & Sozialverwaltung ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 2: Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 3: Case Management II ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 4: Rechtsanwendung und Konfliktbearbeitung im Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 5: Advanced Skills: Beratung und Gesprächsführung ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 6: Professional Skills: Umgang mit schwierigen Beratungs- und Gesprächssituationen und herausfordernden Fällen ↘ 5 Credits	Präsenzmodul 7: Arbeit – Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktprozesse II ↘ 5 Credits
	Theorieprojekt Grundlagen empirischer Sozialforschung ↘ 5 Credits	Praxisprojekt 1 Case Management I (Basis Modul & Theorie-Praxis-Transfer) ↘ 10 Credits	Praxisprojekt 2 Praxisforschungsprojekt ↘ 25 Credits	Fortführung PP 2	Fortführung PP2 und Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der BASS - Forschungsmesse	B. A. – Thesis inkl. Kolloquium ↘ 15 Credits

Die Wahlpflichtmodule im 4. Semester enthalten folgende Themenbereiche:

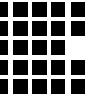
Schwerpunkt 1: Teil 1: Langzeitarbeitslosigkeit und Gesundheit; Teil 2: Langzeitarbeitslosigkeit – Teilhabe an beruflicher Bildung, Arbeit und ihre soziale Sicherung

Schwerpunkt 2: Teil 1: Migrantische Lebenswelten und Lebenslagen - Migrationsrechtliche Bezüge der Arbeitsmarktintegration; Teil 2: Förderung der arbeitsmarktlichen Teilhabe von Migrant*innen

Schwerpunkt 3: Teil 1: Heterogene Bedarfsgemeinschaften; Teil 2: Anpassungen im Leistungsbezug

Schwerpunkt 4: Teil 1: Jugendliche und junge Erwachsene im Kontext allgemeiner und beruflicher Bildung; Teil 2: Beratung, Förderung und Integration Jugendlicher und junger Erwachsener

Die Hochschule Fulda stellt sich vor...

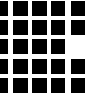


Informationen zum Studium an der
Hochschule Fulda:

unter <https://www.hs-fulda.de/studiengang/soziale-sicherung-sozialverwaltungswirtschaft-ba>

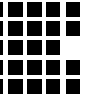


Benefits



- Attraktive Bezahlung bereits während des Studiums (1.400 € mtl.)
- Vermögenswirksame Leistungen und Jahressonderzahlung
- Einführungswoche mit Teamtraining und anschließendem Vorpraktikum
- Eigener Laptop und die Möglichkeit auch im Homeoffice zu arbeiten
- Flexible Gestaltung der Arbeitszeit durch Gleitzeitregelung
- Fahrtkostenzuschuss für die Nutzung des ÖPNV
- Engagierte und qualifizierte Ansprechpartner*innen während des Studiums
- Übernahmegarantie bei entsprechender Eignung

Anforderungsprofil



- Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder vergleichbar
- Interesse an sozialer Arbeit, Personalmanagement und Organisationsentwicklung
- Rechts- und Verwaltungsfragen wecken Ihre Neugierde
- Hohes Maß an Einfühlungsvermögen und ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und Teamorientierung
- Organisationstalent und arbeiten gerne in Eigeninitiative
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER (bei ausländischer Schul- bzw. Berufsbildung)

Noch Fragen?

Kontakt bei fachlichen Fragen:

Carina Volwarske (Personalkoordinatorin EJC)
carina.volwarske@stadt.erlangen.de

Gabriele Schüßler (Betreuerin Duales Studium BASS im EJC)
gabriele.schuessler@stadt.erlangen.de

Marlene Fürst (Betreuerin Duales Studium BASS im EJC)
marlene.fuerst@stadt.erlangen.de

Weitere Fragen zum Bewerbungsmanagement:

bernd.tanner@stadt.erlangen.de

Vielen Dank, wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/093/2026

Neue Zusammensetzung des Sozial- und EJC-Beirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zur neuen Stadtratsperiode 2026 – 2032 werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder von den entsendenden Organisationen benannt und hiermit in den Sozial- und EJC-Beirat berufen:

Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
VdK	Bauer, Karl-Heinz	Paulus, Elisabeth
Lebenshilfe	Gäbler, Kristian	Vogel, Michael
AWO	Müller, Fritz	Pech, Christian
Paritätischer Wohlfahrtsverband/ZSL Erlangen	Pfeuffer, Christian	Bischof, Johannes
Diakonie Erlangen in der Trägerschaft der Stadtmission Nürnberg	Stähler, Kai	
BRK	Raab, Christian	Pyschny, Jan
Caritas	Zepter, Verena	Giering, Susanne
Evang. Dekanat	Bollmann, Elke	Pursche, Pfrin., Imke
Kath. Dekanat	Lumpe, Cornelia	
IHKG	N. N.	
Kreishandwerkerschaft	Werner, Lukas	
DGB	Hofbauer, Verena	Zinser, Lea
DGB	Rothe, Petra	Pöhlmann, Johannes
Gesundheitsamt	Neumann, Dr. Frank	
Vorsitzender Sozial- und Gesundheitsaus- schuss/ Werkausschuss EJC	Agha, Munib	
Verband der Bayerischen Wirtschaft	Reinmiedl, Tamara	

Agentur für Arbeit	Deichsel, Simon	Schürer, Nadja
Ratschlag für soziale Gerechtigkeit	Niclas, Wolfgang	
Referent für Wirtschaft Stadt Erlangen	Beugel, Konrad	Weis, Ute
Nicht stimmberechtigte Mitglieder / weitere fachkundige Personen als dauerhafte Gäste:	Walczak, Florian (Access)	
	Sharifov, Amil (Arbeitsintegration von Flüchtlingen)	
	Böhme, Ursula (Vertretung der Betroffenen)	

II. Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozial- und EJC-Beirat, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist, bildet die Stadt Erlangen einen Sozial- und EJC-Beirat. Gemäß § 3 Abs. 1 werden die Mitglieder des Sozial- und EJC-Beirats vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.06.2026

Ergebnis/Beschluss:

Zur neuen Stadtratsperiode 2026 – 2032 werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder von den entsendenden Organisationen benannt und hiermit in den Sozial- und EJC-Beirat berufen:

Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
VdK	Bauer, Karl-Heinz	Paulus, Elisabeth
Lebenshilfe	Gäbler, Kristian	Vogel, Michael
AWO	Müller, Fritz	Pech, Christian
Paritätischer Wohlfahrtsverband/ZSL Erlangen	Pfeuffer, Christian	Bischof, Johannes
Diakonie Erlangen in der Trägerschaft der Stadtmission Nürnberg	Stähler, Kai	
BRK	Raab, Christian	Pyschny, Jan
Caritas	Zepter, Verena	Giering, Susanne
Evang. Dekanat	Bollmann, Elke	Pursche, Pfrin., Imke
Kath. Dekanat	Lumpe, Cornelia	
IHKG	N. N.	
Kreishandwerkerschaft	Werner, Lukas	
DGB	Hofbauer, Verena	Zinser, Lea
DGB	Rothe, Petra	Pöhlmann, Johannes

Gesundheitsamt	Neumann, Dr. Frank	
Vorsitzender Sozial- und Gesundheitsausschuss/ Werkausschuss EJC	Agha, Munib	
Verband der Bayerischen Wirtschaft	Reinmiedl, Tamara	
Agentur für Arbeit	Deichsel, Simon	Schürer, Nadja
Ratschlag für soziale Gerechtigkeit	Niclas, Wolfgang	
Referent für Wirtschaft Stadt Erlangen	Beugel, Konrad	Weis, Ute
Nicht stimmberechtigte Mitglieder / weitere fachkundige Personen als dauerhafte Gäste:	Walczak, Florian (Access)	
	Sharifov, Amil (Arbeitsintegration von Flüchtlingen)	
	Böhme, Ursula (Vertretung der Betroffenen)	

mit 46 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/124/2026

EJC Werkstattbericht Maßnahmen im II Quartal

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Start Chancen Programm

Die Berufsschule Erlangen beteiligt sich am Start-Chancenprogramm. Das Erlanger Jobcenter wurde im Rahmen einer Markterkundung gebeten sich mit Personal zur Durchführung des Programms zu beteiligen. Ein entsprechendes Angebot wurde erstellt und an die Berufsschule übergeben. Als langjähriger Kooperationspartner wird die Aufgabenübernahme in enger Abstimmung mit der Berufsschule erfolgen. Das Start-Chancenprogramm dient der Unterstützung benachteiligter Zielgruppen an der Berufsschule mit dem Schwerpunkt der strukturellen Verbesserung des Übergangs.

Fortführung von InQuaHa durch den DHB

Im Rahmen der sozialen Innovation des Europäischen Sozialfonds Bayern wurden im Zeitraum Oktober 2023 bis Dezember 2025 insgesamt drei Durchgänge des Qualifizierungsprojektes „Innovative Qualifizierung Hauswirtschaft“ (InQuaH) für die Zielgruppe Frauen mit Migrationshintergrund erfolgreich vom EJC durchgeführt. Die Durchführung erfolgte in Kooperation mit dem Jobcenter ERH und mit dem Bildungswerk Bayern im Netzwerk DHB-Haushalt e.V. Insgesamt nahmen 64 Personen an der Qualifizierung teil. Die modulare siebenteilige Qualifizierung schloss mit der Teilnahme an der Externen-Prüfung zur Hauswirtschafterin ab.

Das Erfolgsmodell wird in Zukunft weiter durch den DHB angeboten. Die Zielgruppe wurde erweitert und das EJC hat für die Teilnahme am ersten Durchgang mit Beginn im Mai 2026 17 Personen gewinnen können. Der Arbeitsmarkt im Bereich Hauswirtschaft sucht nach wie vor ausgebildete Fachkräfte.

Lastenradverleih

Das Erlanger Jobcenter (EJC) hat den bisherigen kostenlosen Lastenradverleih der Stadt Erlangen in die Abteilung MPA übernommen. Gemäß Stadtratsbeschluss wurde die Ausleihe auf eine gebührenpflichtige Variante umgestellt, mit dem Ziel einer kostendeckenden Angebotsfortführung. Durch Gebührenermäßigung beim Besitz eines Erlangen-Pass wurde ein attraktives Angebot der umweltfreundlichen Ausleihe von Lastenrädern geschaffen.

Die Reservierung, Ausleihe, Rückgabe, Wartung und Reparatur der Lastenräder wird im Rahmen der Beschäftigungsförderung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen des EJC unter fachkundiger Anleitung eines Zweiradmechaniker-Meisters abgewickelt.

Die Ausleihe ist aktuell schon an den beiden Standorten Cafe Hergricht und der Alfred-Wegener-Straße

möglich. Weitere Standorte sind in Planung. Aktuell erfolgt die Ausleihe noch per Direktkontakt über eine Funktionsemailadresse. Die Ausleihe wird in Kürze auf einer neu programmierten Ausleihplattform abgewickelt werden können. Die entsprechenden Vorarbeiten sind fast abgeschlossen. Die Lastenradausleihe und der Zugang zur Ausleihplattform wird auf der Homepage des Klimaaufbruchs Erlangen beworben.

Fundfahrradversteigerung im Rahmen der Beschäftigungsförderung

Am 04. Juni fand die dritte Fundfahrradversteigerung des Jahres 2026 auf dem Gelände der Alfred-Wegener-Straße statt. Die Fundfahrradverwaltung wird im Rahmen der Beschäftigungsförderung der beiden Fahrradprojekte „BIKE“ und „Cafe Hergricht“ durchgeführt und abgewickelt. In enger Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt werden regelmäßige Fahrradentfernungen aus der Feuerwehrafahrtszone am Bahnhof und den Fahrradabstellanlagen sowie an diversen Standorten in der Stadt durchgeführt. Die abgeschleppten Fahrräder werden gelagert und nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist aufbereitet und an den insgesamt fünf Fahrradversteigerungen im Jahr angeboten. Zudem werden die Fundfahrräder der Polizei verwaltet. Je nach Witterung kommen rund 100- 200 Personen zu den Versteigerungen. Es können sowohl günstige und auch sehr hochwertige Räder ersteigert werden.

Integrationserfolg Cafe Hergricht

Das Erlanger Jobcenter (EJC) qualifiziert im Rahmen der Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitslose im Bereich der Fahrradtechnik. In den beiden Fahrradprojekten „BIKE“ und „Cafe Hergricht“ können insgesamt 22 Personen teilnehmen. Ein modularer Qualifizierungsaufbau schult in unterschiedlichen Qualifizierungsstufen in der Fahrradtechnik. Eine kleine Gruppe der zu qualifizierenden Teilnehmer nimmt an der Externen-Prüfung zum Zweiradmonteur teil. Die Fahrradbranche sucht Fachkräfte und so ist es unserem jüngsten Teilnehmer an der Ex-ternen-Prüfung gelungen unmittelbar nach seiner Teilnahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bei einem Fahrradfachgeschäft in Nürnberg überzutreten.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/121/2026

EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat Februar 2026

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat Februar 2026
EJC statistische Monatsübersicht Februar 2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Arbeitsmarktstatistik des Erlanger Jobcenters

Berichtsmonat Februar 2026

erlangen.de/jobcenter

Reihentitel

06/2026



Inhalt

Inhalt 2

1	Aktuelles aus dem Jobcenter	3
1.1	Blick auf die Zahlen	3
2	Grundlagen des Berichts	5
2.1	Berichtsformat	5
2.2	Beschreibung der Monatsübersicht	5
2.2.1	Grunddaten	6
2.2.2	Kennzahlen nach § 48a SGB II	6
2.3	Die Struktur der Bedarfsgemeinschaften und der Personen	7
2.3.1	Bedarfsgemeinschaften	7
2.3.2	Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen	8
2.3.3	Zugang und Abgang von Personen	8
2.4	Integrationen und Erwerbstätigkeit	9
2.4.1	Integrationen	9
2.4.2	Integrationen in geringfügige Beschäftigung	9
2.4.3	Erwerbstätige Personen	9
2.4.4	Grafiken zu Integrationen	10
2.5	Förderungen	10
3	Impressum	11

1 Aktuelles aus dem Jobcenter

1.1 Blick auf die Zahlen

Unter Grundlagen des Berichts werden die Berichtsform und die Hintergründe der Zahlen vorgestellt. Eine Analyse der Zahlen erfolgt in diesem Kapitel.

Für neue Leserinnen und Leser dieses Berichts empfiehlt es sich, die Lektüre mit Kapitel 2 zu beginnen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Februar 2026 lag bei 2.537 und steigt damit leicht gegenüber dem Vormonat. Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl um 124 Bedarfsgemeinschaften. Dies bedeutet einen Rückgang um rund 4,7 %. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem Haushaltsvorstand unter 25 Jahren liegt bei 205 und bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Im Februar 2026 sind 3.289 erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Erlanger Jobcenter gemeldet. Das sind 205 weniger als im gleichen Monat des Vorjahres. Gegenüber dem Vormonat ging die Anzahl nur geringfügig zurück und sank um 0,1 % (3 Personen).

Der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Personen sinkt weiterhin im Jahresvergleich. Die Zahl der Personen im Langzeitleistungsbezug liegt im Februar 2026 bei 2.125. Damit ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr um 58 Personen (–2,7 %) zurückgegangen. Daraus ist zu schließen, dass rund 64,6 % der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Langzeitleistungsbezug sind. Eine langzeitleistungsbeziehende Person muss mindestens 21 Monate während der letzten 24 Monate im Leistungsbezug sein.

Der Anteil an erwerbstätigen Personen im Leistungsbezug beträgt im Februar 2026 rund 19,2 %. 333 Frauen und 298 Männer sind erwerbstätig und beziehen ergänzend Leistungen nach dem SGB II. Ein erheblicher Teil dieser Personen ist in Beschäftigungsverhältnissen mit Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze oder im Übergangsbereich tätig, sodass der Leistungsbezug trotz Erwerbstätigkeit fortbesteht.

Die Integrationsquote (K2) steigt gegenüber dem Vormonat leicht an. In der Betrachtung der letzten 12 Monate wurden 696 Personen integriert (März 2025 bis Februar 2026). Die Integrationsquote liegt aktuell bei 20,6 % und damit um 2,3 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Der Frauenanteil an diesen Integrationen im Verlauf von 12 Monaten liegt bei rund 43 %. Damit setzt sich die positive Entwicklung der Integration in Erwerbstätigkeit fort, auch wenn der Schwerpunkt weiterhin auf der Stabilisierung und Qualifizierung von Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen liegt.

Der Bestand an geförderten Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen liegt im Februar 2026 bei 148 Personen. Gegenüber dem Vorjahresmonat entspricht dies einem Rückgang um rund 8,7 %. Dies deutet darauf hin, dass die Zahl der Teilnahmen an Maßnahmen insgesamt leicht rückläufig ist, während die Integrationsleistung des Jobcenters dennoch gesteigert werden konnte.

Die Anzahl der Förderungen von Sprachkursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich gesunken. Der Bestand an Teilnehmenden

an Integrationskursen liegt im Februar 2026 bei 94 Personen und damit um rund die Hälfte unter dem Vorjahresniveau. Hintergrund sind vor allem Angebotsanpassungen des BAMF, insbesondere der Wegfall von Wiederholerkursen und bestimmten B1-Angeboten. Dies führt zu verringerten Förderquoten bei den Sprachkursen und erschwert in Teilen die sprachliche Qualifizierung von geflüchteten und zugewanderten Personen.

Ab dem Berichtsjahr 2025 werden nur noch laufende Fördermaßnahmen aus dem Bereich berufliche Rehabilitation und berufliche Weiterbildung gemeldet. Diese Förderungen obliegen seit dem 01.01.2025 der Agentur für Arbeit.

2 Grundlagen des Berichts

Das Erlanger Jobcenter als kommunaler Eigenbetrieb berichtet im Werkausschuss über die aktuellen Entwicklungen und Zahlen zu Leistungen nach dem SGB II.

2.1 Berichtsformat

Die Berichterstattung basiert auf den offiziellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die nach Kapitel 7 SGB II die Aufgabe der Statistik und Forschung zu Leistungen nach dem SGB II innehat.

Das Erlanger Jobcenter übermittelt monatlich Bestands- und Verlaufsdaten, aus denen sich die Statistiken für Erlangen speisen. Veröffentlicht werden die Daten in allgemeinen Statistiken oder Vergleichen zum Beispiel unter <http://www.statistik.arbeitsagentur.de> oder unter www.sgb2.info.

Besondere Auswertungen des Erlanger Jobcenters können über den Statistikservice Süd-Ost in Nürnberg als Einzelauswertungen oder als regelmäßige Berichte angefordert werden. Für diese Berichtsreihe wird vom Statistik-Service eine Monatsübersicht erstellt in der folgende Tabellenblätter enthalten sind:

- Impressum
- Überblick
- Struktur BG-ELB
- Integrationen, Erwerbstätigkeit
- Grafik Integrationen
- Förderung
- Methodische Hinweise des Statistik-Services zu den Auswertungen

Dieser Zahlenbericht geht Ihnen mit diesem Arbeitsmarktbericht zu.

Dies ermöglicht eine Standardisierung des Berichtswesens und lässt eine Vergleichbarkeit und Standortbestimmung des Jobcenters zu.

2.2 Beschreibung der Monatsübersicht

Das Arbeitsblatt beinhaltet einen Überblick zu den Eckwerten des Jobcenters im Berichtsmonat. Die Daten werden mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Nach dieser Wartezeit werden die Daten festgeschrieben und bleiben unverändert. Diese Verzögerung dient dazu, die Daten möglichst vollständig zu erfassen, sie zu plausibilisieren, zu analysieren und schließlich zu veröffentlichen. Dies ist ein Standardprozess in der Statistik. Lediglich

das Merkmal der Arbeitslosigkeit wird ohne Wartezeit jeweils zum Monatsende veröffentlicht.

2.2.1 Grunddaten

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und die darin enthaltenen Personen unterteilt in erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte. Nichterwerbsfähige Personen sind zumeist Kinder unter 15 Jahren aber auch ältere Personen die aufgrund ihres Alters (über dem Renteneintrittsalter) oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht als erwerbsfähig gelten aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben.

Die Entwicklung dieser Zahlen wird in den weiteren Spalten angegeben. Die Werte des Vormonats und die des Vorjahresmonat werden jeweils in Prozent und in absoluten Zahlen wiedergegeben.

In der nächsten Zeile wird die Anzahl der Arbeitslosen erwerbsfähigen Personen des Rechtskreises SGB II angegeben. Diese Anzahl ist ein Anteil aller erwerbsfähigen Personen im Jobcenter.

Die Quote darunter ist eine Berechnung aus der Anzahl der vorher oben genannten Arbeitslosen im Zähler und der Anzahl aller zivilen Erwerbspersonen in Erlangen im Nenner. Auch bei diesen Werten finden Sie Vergleiche zu dem Vormonat und dem Vorjahr.

2.2.2 Kennzahlen nach § 48a SGB II

Die Kennzahlen nach § 48a SGB II sind monatliche Statistiken, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für alle Jobcenter veröffentlicht. Sie messen, wie gut die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die drei Ziele umsetzen:

- K1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- K2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- K3 Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Diese Kennzahlen werden als Zielindikatoren für die Steuerung des Erlanger Jobcenters durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) als Fachaufsicht genutzt.

Die Zielwerte für das Jahr 2025 mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sind folgende:

- K1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit: Kein Zielwert. Lediglich Monitoring
- K2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit: Zielwert 2025 ist erreicht, wenn die Integrationsquote höchstens um 7,3 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.
- K3: Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug: Zielwert für 2025 ist erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden im Vergleich zum Vorjahr höchstens um 11,9 % steigt.

Das Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau im Leistungsbezug wurde erneut in die Zielvereinbarung übernommen. Dabei werden folgende Indikatoren beachtet:

- die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,

- die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp

Folgende Ziele sollen damit weiterhin verfolgt werden:

- die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden und
- die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquote von Frauen im Vergleich zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele wird u. a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren angeregt.

Für dieses Ziel werden in der Übersicht die nach Geschlechtern differenzierten Zahlen und Quoten angegeben.

Die Aufteilung aller erwerbsfähigen Personen nach Geschlecht, im Anschluss die anteilige SGB II Quote nach Männern und Frauen. Darunter wird die Kennzahl K2 sowie die Hilfskennzahl K2E1, die Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung von jeweils Männern und Frauen aufgeführt.

Zuletzt auf diesem Register die erwerbstätigen Personen die neben ihrem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder Selbständigkeit Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Die Kennzahlen basieren auf Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und werden monatlich aufbereitet und um Visualisierungsmöglichkeiten ergänzt. Der Vergleich der Jobcenter ist unter www.sgb2.info abrufbar.

2.3 Die Struktur der Bedarfsgemeinschaften und der Personen

Das zweite Tabellenregister mit der Bezeichnung Struktur BG-ELB enthält Details zu den Bedarfsgemeinschaften und den darin lebenden Personen. Diese Daten werden ebenso mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Weitere Details, Daten und Vergleiche sind in den Jobcenter Eckwerten auf den Seiten der Statistik der Arbeitsagentur zu finden. ([Link](#))

2.3.1 Bedarfsgemeinschaften

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet eine Bedarfsgemeinschaft die Grundlage für die Berechnung der passiven Leistungen, die an berechnete Personen ausgezahlt wird. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften sind Personen im gleichen Haushalt die der Kernfamilie angehören. Generationsübergreifende Haushalte können, auch wenn sie gemeinsam wohnen in mehrere Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt werden.

Der Großteil der Bedarfsgemeinschaften besteht aus Single-BG. Diese Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer erwerbsfähigen Person.

Eine alleinerziehenden BG besteht aus einem (in der Regel) erwerbsfähigen alleinerziehenden Elternteil und mindestens einem minderjährigen Kind. Die Paar-BG aus mindestens einer erwerbsfähigen Person und einem Partner/einer Partnerin. Paar mit Kindern - BG ergänzt die vorherige Gruppe um mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das unter 25 Jahre ist und ein Kind (auch Pflegekind) des Paares ist. In einer BG mit Haushaltsvorstand unter 25 Jahren ist eine Person, die nicht mit ihren Eltern lebt, der Antragsteller oder die Antragstellerin auf Leistungen nach dem SGB II. Die darunterliegende Zahl summiert die minderjährigen Haushaltsvorstände einer Bedarfsgemeinschaft.

Unter „sonstige BG“ summieren sich Bedarfsgemeinschaften mit besonderen Konstellationen vor allem mit erwerbsunfähigen Antragstellenden und deren erwerbsfähigen Kindern. Die aktuelle Differenz zwischen allen Bedarfsgemeinschaften und der Summe der Differenzierungen beträgt 54 Bedarfsgemeinschaften.

2.3.2 Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen

Hier wird der Bestand und die Veränderungen der Frauen und Männer im Leistungsbezug angezeigt. Unter den Personen befinden sich Alleinerziehende.

Der aufmerksam Lesende wird feststellen, dass unter alleinerziehende Bedarfsgemeinschaft eine andere Summe gebildet wurde. Dies liegt an der Konstellation der Bedarfsgemeinschaft: Eine Bedarfsgemeinschaft kann das Merkmal Alleinerziehend haben, wenn ein Kind 15 Jahre und älter ist und somit als erwerbsfähige Person gezählt wird, während die erziehende Person in dieser Bedarfsgemeinschaft als nicht erwerbsfähig gilt. Das Kind in der Alleinerziehenden BG kann als Person nicht das Merkmal alleinerziehend tragen. Das wäre nur bei einer eigenen Elternschaft des Kindes möglich. Dann wiederum würde das Kind als neuer Elternteil eine eigene Bedarfsgemeinschaft innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft begründen.

Der Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird eigens aufgeführt. Genauso wird die Summe der minderjährigen Personen aufgezeigt.

2.3.3 Zugang und Abgang von Personen

Der Zugang von erwerbsfähigen Personen zeigt die Anzahl der Personen, die im Meldemonat neu im Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind und im Vormeldemonat sich noch nicht im Bestand befanden. Darunter können sich Personen befinden die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder Personen die erneut in den Leistungsbezug gekommen sind. Diese Personen sind als eigene Position ausgewiesen. Eine Person, die während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II den Status einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person erhält, zählt nicht als zugegangene Person.

Genauso aufgebaut sind die Zahlen der Abgänge von Personen.

2.4 Integrationen und Erwerbstätigkeit

Das Register Integrationen und Erwerbstätigkeit enthält Zahlen zu den Arbeitsaufnahmen während des Leistungsbezuges. Eine Integration nach der Zielkennzahl K2 liegt vor, wenn eine Person aus dem Bestand eines Jobcenters eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Darunter fallen Ausbildungen und Jobs, die nicht über die Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert werden.

Die Darstellung ist eine Zeitreihe des Meldemonats und der zwölf vorangegangenen Monate. Für weitere Übersichten, Vergleiche und erweiterte Daten wird hier auf den Bericht Integrationen und Verbleib - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter der Statistik der Arbeitsagentur verwiesen. ([Link](#))

2.4.1 Integrationen

Die Gesamtsumme ist geteilt nach Geschlecht, nach Alter, nach Nationalität. Untergruppen sind schwerbehinderte Personen, alleinerziehende Personen, sowie Langzeitleistungsbezieher. Die Summe der Personen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft ist untergliedert in Personen aus den acht Hauptasylherkunftsländern und eigens ausgewiesen aufgrund der aktuellen Relevanz Personen aus der Ukraine. Diese Zeitreihe nach Integrationen findet sich auch als Diagramm auf einem eigenen Register.

An dieser Stelle sei auch auf die gesonderte Berichterstattung zum Thema geflüchtete Personen im Anhang hingewiesen.

2.4.2 Integrationen in geringfügige Beschäftigung

Aufnahmen von geringfügig vergüteten Beschäftigungen (Minijobs) zählen nicht zu der Quote der Zielgröße K2. Das Erlanger Jobcenter weist die Integrationen in Minijobs daher auch gesondert auf. Die Struktur ist der unter 2.4.1 beschriebenen Struktur gleich.

2.4.3 Erwerbstätige Personen

Durch die Arbeitsaufnahme einer Person der Bedarfsgemeinschaft wird der Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht automatisch beendet. Neben dem Einkommen können weiterhin Leistungen nach dem SGB II vom Erlanger Jobcenter gewährt werden. Dies hängt vom Einkommen und von der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ab.

Vier Bereiche werden hier nach Höhe des Einkommens abgebildet: Einkommen aus abhängiger Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze, Einkommen aus anhängiger Beschäftigung im Übergangsbereich und darüberliegendes Einkommen aus abhängiger Beschäftigung. Die Grenzen der Bereiche sind in dem Register methodische Hinweise des Berichts erläutert. In der letzten Zeile wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zum parallelen Leistungsbezug angezeigt.

2.4.4 Grafiken zu Integrationen

In diesem Register sind die Daten aus der vorherigen Tabelle grafisch aufgearbeitet und zeigen einen Verlauf nach ausgewählten Personengruppen über 24 Monate.

2.5 Förderungen

Das Register Förderungen enthält Daten zur Aktivierung von erwerbsfähigen Personen im Erlanger Jobcenter. Als Aktivierung werden Maßnahmen aus den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuches gewertet.

Die Aufteilung auf diesem Register richtet sich nach Geschlechtern.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind Maßnahmen nach § 45 SGB III die bei einem Träger oder bei einem Arbeitgeber stattfinden können. Die einmaligen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als Bestand gezählt, sondern lediglich bei den Zugängen.

Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung sind spezielle Förderungen zur Ausbildungsförderung wie assistierte Ausbildung (früher ausbildungsbegleitenden Hilfen) oder Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung sind Maßnahmen nach dem vierten Abschnitt des Dritten Kapitel im SGB III zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen über einen Bildungsgutschein gefördert.

Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind zumeist berufliche Bildungsmaßnahmen oder Vorbereitungskurse, die im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden.

Sowohl Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation als auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung werden seit dem 01.01.2025 durch die Agentur für Arbeit durchgeführt und finanziert. In der Berichterstattung zu den Förderungen wird dieses Instrument nicht mehr weitergeführt werden können.

Weitere Daten finden sich in dem oben erwähnten Bericht zu den Eckwerten des Jobcenters. ([Link](#)).

Neu hinzugekommen (nachrichtlich) ist der Bestand und Zugang zu Sprachförderungen über Angebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Zahlen der Sprachförderung fließen nicht in die prozentuale Berechnung in die Spalten F, G und H ein.

3 Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen

Ref V

Erlanger Jobcenter

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Kontakt

Telefon: 09131 86-4300

E-Mail: jobcenter-werkleitung@stadt.erlangen.de

www.erlangen.de/jobcenter

Redaktion

Gregor Schmitt

Prozesse und Qualität

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erscheinungsdatum

Februar 2026

Erscheinungsweise

quartalsmäßig

Impressum

Auftragsnummer:	344992
Titel:	Monatsübersicht
Region:	JC Erlangen
Berichtsmonat:	Februar 2026
Erstellungsdatum:	10.06.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 344992
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Übersicht

Jobcenter Erlangen, Stadt
Februar 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	Februar 2026	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahreszeitraum	
		absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %	absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaften	2.537	2	0,1	-124	-4,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.289	3	0,1	-205	-5,9
Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.273	-10	-0,8	-111	-8,0
Arbeitslose SGB II	1.715	-15	-0,9	-91	-5,0
anteilige Arbeitslosenquote SGB II ^{1) 2)}	2,5	0,0	x	-0,1	x
Ausgewählter Überblick zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II					
K1 - Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	1.477.613	-1.604	-0,1	-85.504	-5,5
K1E1 - Leistungen zur Unterkunft und Heizung (K1E1)	1.207.644	-2.586	-0,2	-33.011	-2,7
K2 - Integrationsquote - Insgesamt	20,6	0,2	x	2,3	x
Anzahl Integrationen (12-Monatssumme)	696	3	0,4	44	6,7
Anzahl ELB im Vormonat (12-Monatsdurchschnitt)	3.383	-18	-0,0	-180	-5,1
K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden zum Vorjahr. Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen	-2,7	-2,3	x	21,7	x
Langzeitleistungsbeziehende - Insgesamt	2.125	-5	-10,4	-58	-2,7
Gleichstellung Frauen und Männer					
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Frauen	1.738	-11	-0,6	-130	-7,0
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Männer	1.551	14	0,9	-75	-4,6
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Frauen ^{1) 2)}	2,7	-0,1	x	-0,2	x
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Männer ^{1) 2)}	2,3	0,1	x	-0,1	x
K2 - Integrationsquote Frauen	16,3	0,1	x	1,5	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Frauen	5,0	0,1	x	1,0	x
K2 - Integrationsquote Männer	25,5	0,3	x	3,1	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Männer	5,9	0,2	x	-	x
Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen					
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	-5,8	-5,7	x	31,7	x
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	1,6	2,3	x	10,2	x
Langzeitleistungsbeziehende - Frauen	1.190	4	0,2	-73	-5,8
Langzeitleistungsbeziehende - Männer	935	-9	-0,7	15	1,6
Erwerbstätigkeit Frauen ³⁾	333	-2	-0,6	-54	-14,0
Erwerbstätigkeit Männer ³⁾	298	-3	-1,0	-11	-3,6

Erstellungsdatum: 10.06.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (in Prozent)

2) Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigungsquote können in die beiden Komponenten anteilige Quote SGB II und anteilige Quote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen bzw. Unterbeschäftigten aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. die erweiterte Bezugsgröße der Unterbeschäftigungsquote bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung auf die beiden Rechtskreise verteilt. Veränderungen werden in Prozentpunkten angegeben.

3) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Monatsübersicht - Grundsicherung SGBII

Jobcenter Erlangen, Stadt
Februar 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	Februar 2026	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaft (BG) Insgesamt	2.537	2	0,1	-124	-4,7
Single - Bedarfsgemeinschaft	1.455	-5	-0,3	-53	-3,5
Alleinerziehenden -Bedarfsgemeinschaft	504	-5	-1,0	-24	-4,5
Partner BG ohne Kinder	178	15	9,2	1	0,6
Partner BG mit Kindern	322	-7	-2,1	-49	-13,2
Nicht zuordenbare BG	78	4	5,4	1	1,3
BG mit Haushaltsvorstand unter 25	205	-5	-2,4	-	0,0
darunter BG mit Haushaltsvorstand unter 18	13	1	8,3	8	160,0
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	3.289	3	0,1	-205	-5,9
Frauen	1.738	-11	-0,6	-130	-7,0
Männer	1.551	14	0,9	-75	-4,6
Alleinerziehende ¹⁾	501	-5	-1,0	-23	-4,4
im Alter unter 25 Jahren	575	1	0,2	-45	-7,3
darunter im Alter von 15 bis unter 18 Jahren	167	-3	-1,8	-6	-3,5
im Alter von 25 und älter	2.714	2	0,1	-160	-5,6
Zugang ELB	143	-45	-23,9	20	16,3
Frauen	60	-30	-33,3	1	1,7
Männer	83	-15	-15,3	19	29,7
unter 25 Jahre	38	-12	-24,0	5	15,2
darunter 15 bis unter 18 Jahre	5	-9	-64,3	-1	-16,7
über 25 Jahre	105	-33	-23,9	15	16,7
mit SGBII - Vorbezug	110	-29	-20,9	21	23,6
Abgang ELB	135	-19	-12,3	-11	-7,5
Frauen	71	2	2,9	-	0,0
Männer	64	-21	-24,7	-11	-14,7
unter 25 Jahre	30	-7	-18,9	-4	-11,8
darunter 15 bis unter 18 Jahre	3	-7	-70,0	-3	-50,0
über 25 Jahre	105	-12	-10,3	-7	-6,3

Erstellungsdatum: 10.06.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

1) Als alleinerziehend gelten Elternteile in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften.

Monatsübersicht - Integrationen nach § 48a SGB II und Erwerbstätigkeit

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	Feb 26	Jan 26	Dez 25	Nov 25	Okt 25	Sep 25	Aug 25	Jul 25	Jun 25	Mai 25	Apr 25	Mrz 25	Feb 25	Jan 25	Dez 24	Nov 24	Okt 24	Sep 24	Aug 24	Jul 24	Jun 24	Mai 24	Apr 24	Mrz 24	Feb 24
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Integrationen nach § 48a SGB II	48	35	50	54	86	131	48	54	40	53	50	47	45	45	36	42	70	113	44	53	36	49	63	56	42
Frauen	19	19	16	26	35	62	20	21	16	21	19	19	19	25	10	16	37	59	17	12	17	21	27	23	17
Männer	29	16	34	28	51	69	28	33	24	32	31	28	26	20	26	26	33	54	27	41	19	28	36	33	25
Schwerbehinderte	*	*	*	*	*	6	-	*	4	-	5	-	*	3	*	*	4	6	*	-	*	4	8	4	*
Alleinerziehende	8	8	8	7	11	15	7	6	9	7	5	6	4	5	4	3	10	12	6	*	6	6	8	4	4
unter 25 Jahre	9	6	9	18	19	59	13	6	4	8	9	9	5	5	7	11	15	44	10	8	4	7	5	8	6
darunter 15 bis unter 18 Jahre	*	-	-	*	4	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	23	*	-	-	-	-	-	-
25 Jahre und älter	39	29	41	36	67	72	35	48	36	45	41	38	40	40	29	31	55	69	34	45	32	42	58	48	36
Langzeitleistungsbezieher	22	17	27	29	37	75	24	24	16	18	22	19	20	25	16	17	29	52	14	22	16	18	25	12	10
Deutsche	18	19	24	17	42	51	18	23	14	20	27	15	24	12	7	17	35	50	21	19	11	25	28	22	19
Ausländer	30	16	26	37	44	80	30	31	26	33	23	32	21	33	29	25	35	63	23	34	25	24	35	34	23
darunter 8 HKL ¹⁾	8	10	11	15	23	40	10	7	11	14	7	12	7	15	13	10	11	28	9	16	12	10	14	16	7
Ukraine	9	-	6	11	11	28	8	8	*	11	4	9	8	9	6	9	12	18	6	8	5	4	5	5	7
Integrationen in geringfügige Beschäftigung nach § 48a SGB II	19	10	19	15	18	14	18	15	14	18	8	16	14	15	11	15	14	18	9	23	15	15	14	10	21
Frauen	9	4	7	11	7	8	7	11	8	7	4	8	6	10	6	6	4	8	4	9	8	8	3	4	13
Männer	10	6	12	4	11	6	11	4	6	11	4	8	8	5	5	9	10	10	5	14	7	7	11	6	8
Schwerbehinderte	-	-	*	*	-	3	*	-	*	-	-	*	-	-	-	*	*	-	-	*	*	-	-	*	*
Alleinerziehende	5	*	*	*	3	*	4	*	*	*	*	4	*	*	4	*	3	*	*	5	4	*	*	-	5
unter 25 Jahre	6	*	4	4	6	3	4	4	6	*	4	3	*	*	4	4	6	3	4	*	*	6	*	*	*
darunter 15 bis unter 18 Jahre	-	-	*	*	*	*	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	*	-	*	*	-	*	-	-	-
25 Jahre und älter	13	*	15	11	12	11	15	11	10	12	*	12	11	*	*	11	10	12	6	19	*	*	8	*	*
Langzeitleistungsbezieher	11	8	9	12	9	10	13	7	11	8	6	8	9	9	6	9	9	9	4	15	10	11	5	*	7
Deutsche	8	3	6	5	8	3	8	7	7	6	3	3	5	5	4	5	6	5	4	6	5	*	4	6	7
Ausländer	11	7	13	10	10	11	10	8	7	12	5	13	9	10	7	10	8	13	5	17	10	*	10	4	14
darunter 8 HKL ¹⁾	3	*	4	5	6	5	6	3	4	4	*	5	7	4	3	6	5	7	*	5	3	4	6	*	4
Ukraine	3	*	4	3	3	*	*	3	*	*	*	6	-	*	*	*	*	4	*	4	7	4	3	*	5
abhängige Erwerbstätige ELB ²⁾	608	614	630	633	655	645	623	644	658	647	665	674	673	679	682	693	700	693	694	699	690	668	676	675	673
bis zur Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	241	245	238	239	260	254	266	266	270	259	269	274	273	276	275	270	269	271	273	284	265	268	268	266	268
im Übergangsbereich ³⁾	308	315	330	330	332	330	296	317	324	323	329	338	336	333	349	362	371	360	356	355	357	344	346	344	350
über dem Übergangsbereich ³⁾	59	54	62	64	63	61	61	61	64	65	67	62	64	70	58	61	60	62	65	60	58	56	62	65	55
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ⁴⁾	27	25	24	23	23	24	25	25	26	27	28	26	25	26	28	29	26	28	24	28	26	25	28	31	33

Erstellungsdatum: 10.06.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

¹⁾ Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

²⁾ Abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit verfügen.

³⁾ Die Verdienstgrenzen wurden im Laufe der Zeit angepasst - siehe methodische Hinweise.

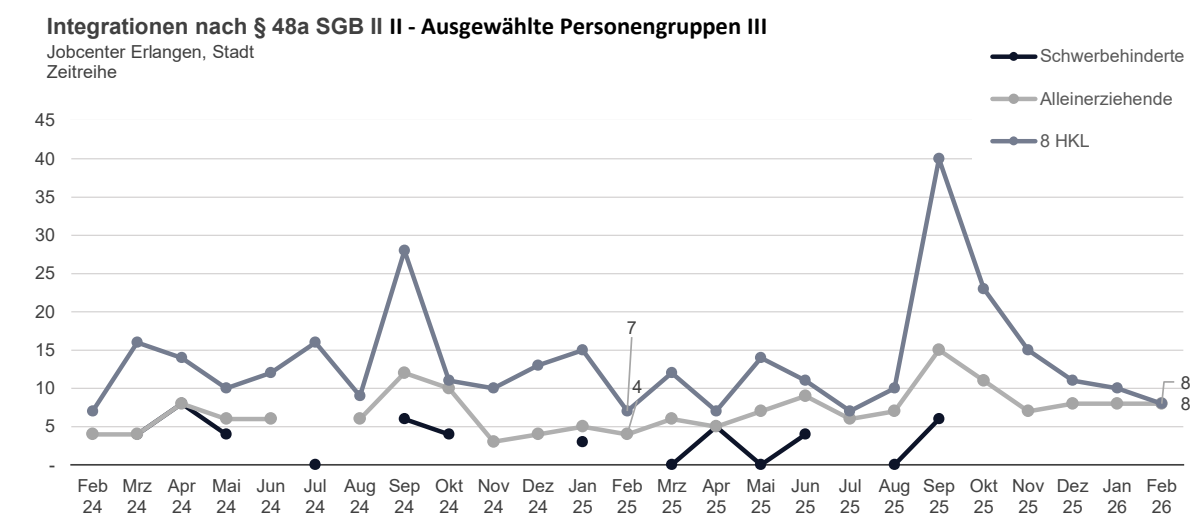
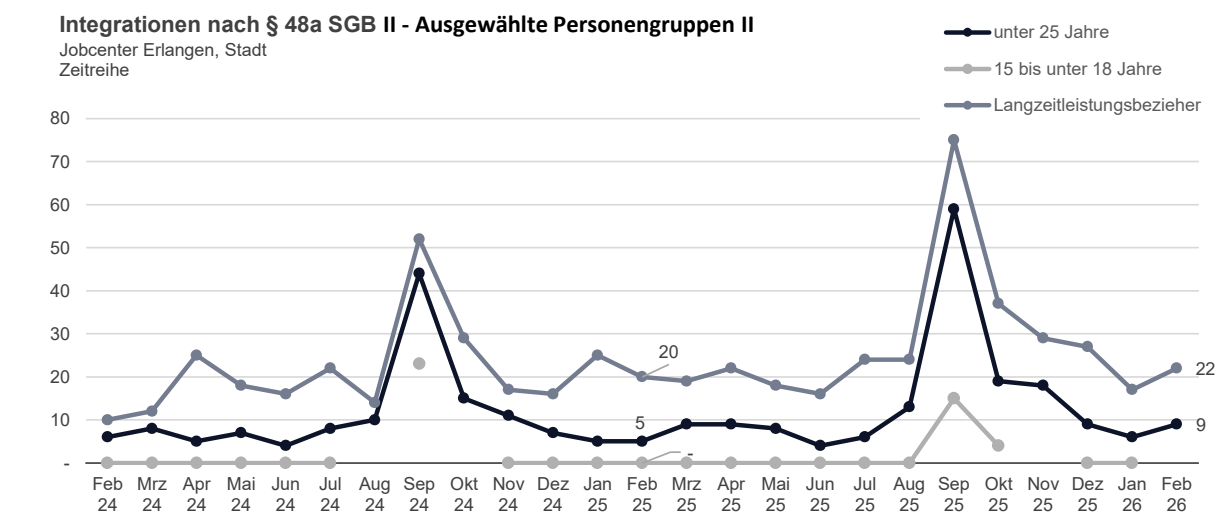
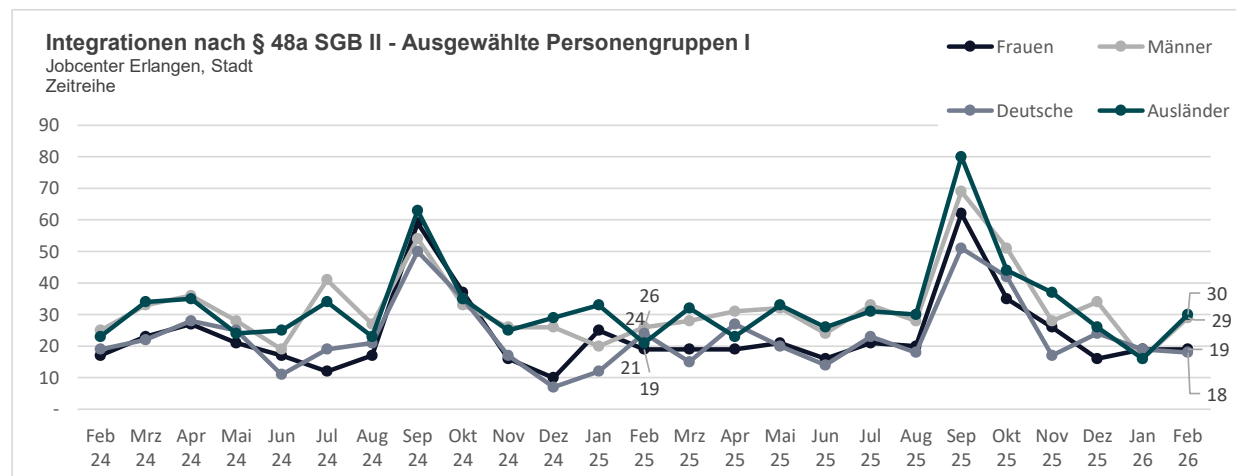
⁴⁾ Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Betriebseinkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Integrationen nach § 48a SGB II - Personengruppen

Jobcenter Erlangen, Stadt

Zeitreihen

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.



Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II und Fremdförderungen

Jobcenter Erlangen, Stadt (Gebietsstand Mai 2026)

Februar 2026, Datenstand: Mai 2026

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Geschlecht	Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand						Zugang / Eintritte / Bewilligungen			
		Februar 2026	Januar 2026	Dezember 2025	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 1)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 2)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 3)	im Berichtsmonat		seit Jahresbeginn	
								Februar 2026	Veränderung gg. Vorjahres- monat in %	JS bis Februar 2026	Veränderung gg. Vorjahres- wert in %
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	88	63	58	20,5	- 21,3	- 19,4	53	- 30,3	100	- 13,8
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	17	- 15,0	33	- 10,8
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	6	6	6	100,0	100,0	*	-	x	-	- 100,0
	Berufliche Weiterbildung	*	3	3	- 62,5	- 62,5	- 66,7	-	x	-	- 100,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	18	24	24	38,5	140,0	166,7	7	16,7	13	18,2
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	4	4	4	- 33,3	- 33,3	- 20,0	-	x	-	- 100,0
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	28	31	32	7,7	6,9	10,3	4	- 50,0	11	10,0
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	*	6	4	-	*	33,3	-	x	3	x
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	148	137	131	13,8	- 0,7	1,6	64	- 28,9	127	- 9,3
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	148	137	131	13,8	- 0,7	1,6	47	- 32,9	94	- 8,7
	nachrichtlich: Bestand an Teilnehmenden an Integrationkursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	94	82	86	- 29,3	- 53,9	- 55,0	x	x	x	x
Männer	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	43	32	24	79,2	14,3	-	27	- 30,8	43	- 28,3
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	9	50,0	15	-
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	100,0	100,0	100,0	-	x	-	x
	Berufliche Weiterbildung	*	*	*	- 75,0	- 75,0	- 75,0	-	x	-	- 100,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	8	12	12	100,0	.X	140,0	*	-	6	100,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	*	*	- 33,3	- 33,3	-	-	x	-	- 100,0
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	23	26	28	21,1	30,0	47,4	*	- 60,0	8	14,3
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	-	x	x	x	-	x	-	x
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	81	77	71	44,6	28,3	26,8	31	- 32,6	57	- 20,8
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	81	77	71	44,6	28,3	26,8	22	- 45,0	42	- 26,3
	nachrichtlich: Bestand an Teilnehmenden an Integrationkursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	36	32	35	- 37,9	- 60,0	- 59,8	x	x	x	x
Frauen	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	45	31	34	- 8,2	- 40,4	- 29,2	26	- 29,7	57	1,8
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	8	- 42,9	18	- 18,2
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	100,0	100,0	x	-	x	-	- 100,0
	Berufliche Weiterbildung	*	*	*	- 50,0	- 50,0	- 60,0	-	x	-	x
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	10	12	12	11,1	71,4	200,0	*	25,0	7	- 12,5
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	*	*	- 33,3	- 33,3	- 33,3	-	x	-	x
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	5	5	4	- 28,6	- 44,4	- 60,0	*	- 33,3	3	-
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	*	6	4	-	*	33,3	-	x	3	x
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	67	60	60	- 9,5	- 23,1	- 17,8	33	- 25,0	70	2,9
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	67	60	60	- 9,5	- 23,1	- 17,8	25	- 16,7	52	13,0
	nachrichtlich: Bestand an Teilnehmenden an Integrationkursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	58	50	51	- 22,7	- 49,0	- 51,0	x	x	x	x

Erstellungsdatum: 10.06.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

.X Veränderungswert >250%.

1) Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

2) Ohne kommunale Eingliederungsleistungen (KEI) und Bürgergeldbonus (BuBo)

3) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmall. zur Freien Förderung SGB II

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlungsbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag, den den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Nettogesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungsschichttag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Allgemeines

Gemäß § 48a SGB II und der Rechtsverordnung zu § 48a SGB II werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Für die Erstellung der Kennzahlen und der dazugehörigen Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verantwortlich. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik ermittelt.

Definitionen

Eine zentrale Größe im System der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die „Integrationsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)“, die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II¹⁾. Daneben gibt es auch Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB wie z. B. die „Integrationsquote von Alleinerziehenden“ (Ergänzungsgröße „K2E4“).

Analog dazu werden außerhalb des Systems der Kennzahlen nach § 48a SGB II noch weitere Integrationsquoten nach weiteren Personenmerkmalen und/oder Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) ermittelt, z. B.:

- „Integrationsquote von arbeitslosen ELB“ oder „Integrationsquote von Erziehenden in Partner-BG mit Kindern“ (vgl. Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“)
- „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ (vgl. BA-Strategie 2025: Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit – Teilinitiative „Auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern fokussieren“)

Integrationsquoten

Die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II ist definiert als:

$$\text{Integrationsquote} = \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

Im **Zähler** steht die Summe der Integrationen im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der **Nenner** enthält den durchschnittlichen Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der Grund für die unterschiedlichen Zeitbezüge ist folgender: Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des **Vormonats** verwendet.

Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB sind genauso konstruiert, beziehen sich jedoch auf die entsprechenden Teilgruppen der ELB. So ist die oben beispielhaft genannte Größe „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ analog definiert als:

Integrationsquote von ELB in Partner–BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind

$$= \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

*jeweils bezogen auf die ELB in Partner–BG mit Kindern,
in denen beide Erziehende arbeitslos sind*

Dabei sind ELB Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II mit einem Anspruch auf Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II). Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Interpretationshinweis

Bei Integrationsquoten von Teilgruppen der ELB treten erklärungsbedürftige **Werte von z. B. über 100 %** auf. Dies ist vor allem auf die **unterschiedliche Rechenlogik** der Komponenten zurückzuführen. Im Zähler steht die **Summe** von Integrationen von ELB der benannten Personengruppe über zwölf Monate. Im Nenner steht der **durchschnittliche Bestand** o. g. ELB in zwölf Monaten. ELB, die für einen Monat im Bestand waren und in diesem Monat eine Integration hatten, gehen in die Quote im Zähler mit einer 1 ein, im Nenner aber nur mit 1/12.

Sehr hohe Integrationsquoten treten insbesondere dann auf, wenn Teilgruppen der ELB mit hoher Fluktuation abgebildet werden. Das ist zum Beispiel bei der „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ der Fall. Bei der betrachteten Personengruppe ist zwar die Anzahl im monatlichen Bestand relativ stabil, der Austausch der Personen innerhalb dieser Gruppe ist aber sehr hoch. Wenn eine arbeitslose Person integriert wird, dann zählt sie im nächsten Monat nicht mehr zum Bestand der arbeitslosen ELB (auch wenn sie weiterhin ELB bleibt). Dasselbe gilt dann auch für den/die Partner/in, denn die Bedingung, dass beide arbeitslos sind, ist dann nicht mehr erfüllt. Somit ist der Jahresdurchschnittswert deutlich kleiner als die Summe aller Personen, die mindestens einmal im Jahr im Bestand dieser Personengruppe waren. Eine höhere Fluktuation entsteht auch durch eine größere Arbeitsmarktnähe einer Teilgruppe. Ein Beispiel hierfür sind die Aufstocker, d. h. ELB, die neben Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen.

¹⁾ Im Detail nachzulesen in den "Detailbeschreibungen" zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II unter:
<http://www.sgb2.info/detailbeschreibungen>

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden die folgenden gesetzlich verordneten Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob); hier zahlt im Regelfall der Arbeitgeber die Sozialabgaben pauschaliert

- bis zum 31.12.2012: bis 400,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: bis 450,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: bis 520,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: bis 538,00 Euro
- bis zum 31.12.2025: bis 556,00 Euro
- ab dem 01.01.2026: bis 603,00 Euro

Im Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen in den Grenzen des Übergangsbereichs (Midi-Job, Gleitzone); die Arbeitnehmer zahlen einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- bis zum 31.12.2012: 400,01 bis 800,00 Euro
- bis zum 30.06.2019: 450,01 bis 850,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: 450,01 bis 1.300,00 Euro
- bis zum 31.12.2022: 520,01 bis 1.600,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: 520,01 bis 2.000,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: 538,01 bis 2.000,00 Euro
- bis zum 31.12.2025: 556,01 bis 2.000,00 Euro
- ab dem 01.01.2026: 603,01 bis 2.000,00 Euro

Über dem Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Grenze des Übergangsbereichs; es handelt sich um Beschäftigungsverhältnisse, die nach der Höhe des Einkommens regulär sozialversicherungspflichtig sind

- bis zum 31.12.2012: ab 800,01 Euro
- bis zum 30.06.2019: ab 850,01 Euro
- bis zum 30.09.2022: ab 1.300,01 Euro
- bis zum 31.12.2022: ab 1.600,01 Euro
- ab dem 01.01.2023: ab 2.000,01 Euro.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbständig erwerbstätige ELB

Selbständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Der Betriebsgewinn ist eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich. Dagegen zeigen statistische Analysen, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt werden, weshalb hierfür keine statistischen Ergebnisse ausgewiesen werden.



Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zKT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zKT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

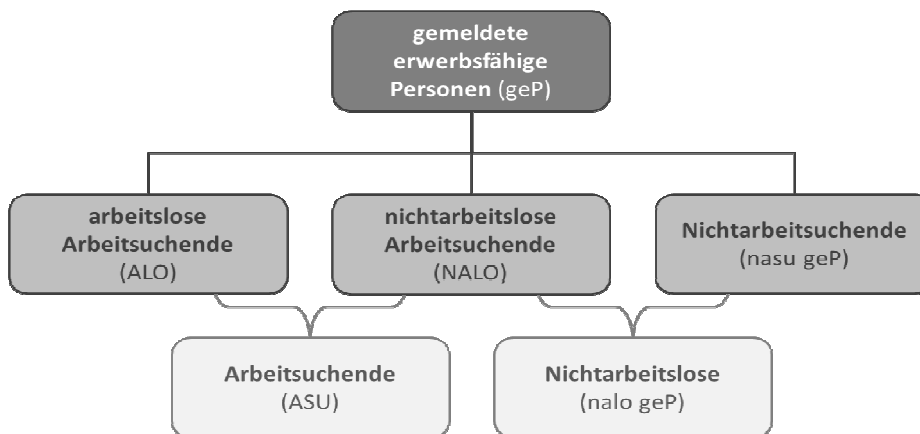
Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitssuchende Personen, die sich nur arbeitssuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitssuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.

Stand: 22.08.2025

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)



Stand: 22.08.2025

**Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP)
und den statusrelevanten Lebenslagen**

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/MG009

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/157/2026

Evaluation der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Eine ausführliche Darstellung hierzu findet sich im Evaluationsbericht in der Anlage.

II. Sachbericht

1. Hintergrund

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) bietet kostenlose Beratung und Unterstützung für Asylbewerber*innen und für Migrant*innen ohne Fluchtgeschichte aus EU- und Drittstaaten an. Die Beratung kann wahlweise im persönlichen Gespräch, telefonisch oder auf digitalem Weg erfolgen. Derzeit werden für die FIB circa zehn Vollzeitstellen durch das Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gefördert.

Das Angebot der FIB in Erlangen wird durch das Sozialamt der Stadt Erlangen und den AWO Kreisverband Erlangen-Höchststadt in enger Zusammenarbeit koordiniert. Damit besitzt Erlangen in der bayerischen Beratungslandschaft ein besonderes Alleinstellungsmerkmal. Die fachliche Leitung der FIB erfolgt durch die Stabsstelle zur Koordination der Flüchtlings- und Migrationsarbeit in Referat V.

Die FIB ist im Rathaus der Stadt Erlangen angesiedelt. Durch die zentrale Lage mitten im Stadtzentrum und durch die Einrichtung offener Sprechstunden wird ein niederschwelliger Zugang für Ratsuchende sichergestellt. Dadurch ist eine unkomplizierte und unmittelbare Unterstützung gewährleistet. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Integrationslotsinnen im Sozialamt als Ansprechpartnerinnen für freiwilliges Engagement (auch von geflüchteten für geflüchtete Menschen) in der Geflüchteten- und Integrationsarbeit. Ergänzend zum Hauptstandort im Rathaus nahm im Herbst 2025 eine Zweigstelle der Flüchtlings- und Integrationsberatung in der wiedereröffneten Erstaufnahmeeinrichtung mit aufsuchender Beratung ihre Tätigkeit auf.

Die Berater*innen verfügen über relevante Kultur- und Sprachkenntnisse. Das Team spricht arabisch, englisch, griechisch, rumänisch, russisch, spanisch, türkisch und ukrainisch. Ein einheitliches Dokumentationssystem erleichtert den Wissenstransfer und vereinfacht die datenschutzkonforme Nutzung der gespeicherten Daten.

2. Adressat*innen

Die Arbeit der FIB folgt der Bayerischen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR). Demnach richten sich

die landesgeförderten Stellen primär an folgende Adressat*innen (gemäß BIR, Abschnitt 2.1):

- neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise;
- in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationsgeschichte mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht;
- sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Beratungsthemen der FIB

Durch die heterogenen Lebenslagen und komplexen Herausforderungen für die Adressat*innen der Beratung kristallisieren sich in der Beratungspraxis regelmäßig die folgenden Themenschwerpunkte heraus:

- Spracherwerb und Bildung
- Arbeit
- Behördenangelegenheiten und Wohnen
- Fragen des Aufenthaltsrechts
- gesundheitliche Versorgung
- Familie (zum Beispiel Familienzusammenführung, familiäre Probleme, alleinerziehende Familien).

Schwerpunktmäßig werden dementsprechend, neben den Zielen der Betreuung beziehungsweise der Beratung in dringenden individuellen Anliegen und Fragen, Notfällen et cetera, mit der FIB folgende Ziele verfolgt:

- Erstorientierung, Konfliktbewältigung und Stärkung der Chancengleichheit;
- Aufklärung und Verweisberatung für die berufliche Integration;
- Zugänge zu Sprachvermittlung, Bildung und außerschulischen Angeboten;
- Hilfen bei Krankheit und Behinderung und Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel ältere Menschen, Menschen mit körperlicher und / oder seelischer Behinderung, Personen mit Erkrankung);
- Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung;
- langfristige Integration in die Gesellschaft, Unterstützung der sozialen und kulturellen Teilhabe und der gesellschaftlichen Partizipation.

Für die Umsetzung arbeitet die Beratung je nach Beratungsziel mit einer Vielzahl von anderen Organisationen und Einrichtungen zusammen (siehe 4.).

4. Beratungsansätze in der FIB

Die Vielfalt an Beratungsanlässen und -themen erfordert ein entsprechend flexibles Set an Beratungsansätzen und -methoden, auf das bedarfsorientiert zurückgegriffen wird.

- Erstberatung und Intake: strukturierte Aufnahme in die Beratung anhand von Checklisten zur ersten Orientierung über die Bedarfslagen;
- Einzelfallberatung: bedarfsorientierte Beratung zur Klärung individueller Anliegen;
- Case Management: langfristig angelegte Beratung und Hilfestellung für den Integrationsprozess in komplexen Fallkonstellationen und gezielte Organisation und Koordination von Hilfen, Angeboten und Dienstleistungen;
- Integrationspläne: zentrales Instrument im Rahmen des Case Managements zur Vereinbarung von realistischen Zielen in unterschiedlichen Lebensbereichen unter Berücksichtigung individueller Ressourcen, Stärken und Bedürfnisse;
- zentrale und dezentrale Beratung: neben der Beratung im Erlanger Rathaus können Klient*innen dezentral im Rahmen der Community-Arbeit in Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen, Organisationen oder religiösen Einrichtungen oder bei Bedarf in dezentralen Unterkünften für geflüchtete Menschen erreicht werden.

5. Community-Arbeit und Vernetzung

Vernetzung und Kooperation tragen wesentlich zum Integrationsprozess bei. Menschen mit Beratungsbedarf können damit frühzeitig erreicht werden. Im Rahmen des Case Managements kann ein tragfähiges und abgestimmtes Unterstützungsnetzwerk aufgebaut werden.

Die Berater*innen nutzen Kontakte zu Akteur*innen wie Vereine, Initiativen, Organisationen oder religiöse Einrichtungen. So werden die arabische, die griechische, die indische, die türkische und die ukrainische Community aus dem Team unterstützt und erhalten bei Bedarf Hilfe oder Rat.

In der Beratung erfolgt eine Zusammenarbeit beispielsweise mit anderen Beratungsstellen, der Erstaufnahmeunterkunft und Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen, der Wohnungsvermittlung des Sozialamts und Vermieter*innen, der Abteilung Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen im Bürgeramt, der vhs Erlangen, dem Erlanger Jobcenter und der Agentur für Arbeit, der Berufsschule Erlangen, Arbeitgebenden und Betrieben der Region, dem Ausländer- und Integrationsbeirat, dem Ukrainischen Zentrum, dem Amt für Stadtteilarbeit und mit Bürgertreffs oder Freiwilligendiensten. Zudem wurden mit Unterstützung der Integrationslotsinnen Austauschtreffen mit Ehrenamtlichen aus der Flüchtlings- und Integrationsarbeit weiterentwickelt.

Auf regionaler Ebene wird jährlich das „Netzwerktreffen Integration“ für hauptamtliche Akteur*innen aus Stadt und Landkreis in Zusammenarbeit mit der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE), den Integrationslotsinnen und dem Jugendmigrationsdienst organisiert. Seit 2025 nimmt die FIB mit der Asylverfahrensberatung an den regelmäßigen Austauschtreffen der Arbeitsgruppe der Beratungsstellen der AnKER Dependancen Mittelfranken teil.

Auch im Rahmen der Projektarbeit bestehen Kooperationen, beispielsweise mit der Beratungsstelle Faire Integration Nürnberg, der FAU Erlangen-Nürnberg und der Universität Hildesheim oder Sprachkursträgern.

5. Inanspruchnahme der FIB

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse geben einen Auszug der Dokumentation zum Stand zum Stichtag 31.12.2025 wieder. Weitere Daten finden sich im Evaluationsbericht (Anlage).

Beratungskontakte

Im Jahr 2025 konnten 1.113 Klient*innen beim Zugang zur Sprachvermittlung und zum Arbeitsmarkt oder bei behördlichen Verfahren unterstützt und beraten werden. Hinzu kamen 2.538 mitberatene Personen, so dass insgesamt 3.651 Personen durch das Beratungsangebot der Flüchtlings- und Integrationsberatung aufgenommen wurden. In 396 Fällen handelte es sich um Erstberatungen. Im Rahmen des Case Managements konnten 321 Personen mit komplexen Problemlagen strukturiert begleitet und an selbständige Lebensführungen herangeführt werden. Aufsummiert über alle Personen fanden 8.811 Beratungsgespräche sowie 3.015 Kurz- und Verweisberatungen statt. Somit konnten insgesamt 11.826 Beratungskontakte verzeichnet werden.

Mit 8.514 Beratungskontakten fanden fast drei Viertel aller Beratungen in den Büroräumen der Flüchtlings- und Integrationsberatung statt (72,0 Prozent). An zweiter Stelle stehen mit 1.855 Fällen digitale Beratungen. Beratung in einer Unterkunft fand in 277 Fällen statt. Die Begleitung zu Terminen und aufsuchende Beratungen erfolgte in 35 Fällen. Für 1.145 Fälle liegt keine nähere Information über das Beratungssetting vor.

Altersgruppen und Geschlecht

In der Inanspruchnahme der Flüchtlings- und Integrationsberatung stellen Frauen mit 57,4 Prozent (n = 639) einen höheren Anteil als Männer mit 42,6 Prozent dar (n = 474). Bei den Altersgruppen überwiegen die Menschen im frühen mittleren Erwachsenenalter zwischen 27 und 65 Jahren mit rund 70 Prozent der Klient*innen. Auf die Altersgruppe 18 bis unter 27 Jahre entfallen rund 19 Prozent, auf die Altersgruppe ab 65 Jahre rund 10 Prozent. Den geringsten Anteil bilden Personen unter 18 Jahren mit rund einem Prozent.

Häufigste Herkunftsländer

Die größte Anzahl der Klient*innen kam aus der Ukraine (346 Personen), Syrien (112 Personen), Äthiopien (47 Personen), der Türkei (40 Personen), Kolumbien (38 Personen), Afghanistan (30 Personen), Rumänien (34 Personen), dem Irak (30 Personen), Venezuela (26 Personen), Bulgarien (21 Personen) und dem Iran (19 Personen). Diese Herkunftsländer machten damit den Großteil aller Herkunftsländer aus.

Aufenthaltsstatus

Asylbewerber*innen und anerkannte Geflüchtete machen mit insgesamt 523 Personen fast die Hälfte (47,0 Prozent) der Beratungsklientel aus. EU-Bürger*innen stellen einen Anteil von nur 8,4 Prozent. Abgelehnte Asylbewerber*innen machen lediglich 4,8 Prozent aus. Weitere Personengruppen bilden zusammen 39,8 Prozent der Klientel.

Beratungsthemen

Bei den dokumentierten Beratungsthemen stehen Fragen zu Arbeit und Ausbildung oder zum Aufenthaltsstatus sowie Unterstützungsleistungen bei Behördenangelegenheiten oder bei der Alltagsbewältigung (insbesondere im Hinblick auf Spracherwerb, Bildung inklusive Kinderbetreuung, Gesundheit und Pflege, Kultur und Freizeit) im Vordergrund.

5. Resümee und Ausblick

Die enge Zusammenarbeit mit den relevanten Akteur*innen sowie der Handlungsansatz mit Beratung (auch Vor-Ort-Beratung in Unterkünften), Case Management, Community-Arbeit und Vernetzung führt zu einem zielgerichteten und effektiven Unterstützungsangebot mit hoher Qualität. Unterstützung beim Spracherwerb, Fragen der existenziellen Sicherung sowie die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung werden in einem ganzheitlichen Beratungsansatz unter Berücksichtigung der individuellen, heterogenen und oft komplexen Lebenslagen aufgegriffen. Hierzu trägt auch die gute Vernetzung mit anderen Hilfen und Unterstützungsleistungen bei.

Dennoch ist die Beratungstätigkeit mit Unwägbarkeiten und Herausforderungen im Hinblick auf die finanzielle Absicherung, grundsätzliche integrationspolitische Entwicklungen und gesamtgesellschaftliche Probleme konfrontiert, die sich auch auf die Integrationschancen auswirken:

- Zunehmende Herausforderungen für die Integrationschancen ergeben sich durch den Wegfall von Helferjobs sowie die generelle Knappheit bezahlbaren Wohnraums.
- Problematisch erscheint, dass gemäß der Bayerischen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) die Beratung grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach der Einreise und nur in begründeten Einzelfällen für seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationsgeschichte erfolgen soll (Abschnitt 2.1 der BIR). Gerade in den ersten drei (bis fünf) Jahren sind aber vordringlich zunächst die oben genannten existenziellen Anforderungen zu klären. Eine weitergehende Unterstützung der Teilhabe im sozialräumlichen Umfeld und der Integration in die Stadtgesellschaft erfordert in der Regel jedoch eine längere Begleitung.

- Kritisch ist die aus finanziellen Gründen geplante Aussetzung der Zulassung für die Teilnahme an freiwilligen Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG für das gesamte Jahr 2026 zu bewerten, die große Gruppen zugewanderter Menschen betrifft. Sprachkenntnisse sind unerlässlich für die Integrationschancen, die Teilhabe am Arbeitsmarkt, die gesellschaftliche Partizipation und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Geringere Integrationschancen würden zudem die Sozialhaushalte und die kommunale Infrastruktur stärker belasten.¹
- Noch unklar sind die möglichen Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) 2024 zur Steuerung der Migration in Europa. Im Rahmen der Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status für Schutzsuchende nach einheitlichen Standards sollten bis 12. Juni 2026 elf verschiedene Verordnungen durch die EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- Die Flüchtlings- und Integrationsberatung (wie auch die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte) sind finanziell geförderte Projekt mit jeweils befristetem Förderzeitraum. Auch wenn bisher immer eine Verlängerung der Förderung erfolgte, steht die Arbeit dennoch stets «unter Vorbehalt». Integrationsarbeit benötigt neben der vorhandenen fachlichen Expertise aber Zeit und Kontinuität. Wichtig ist daher die Sicherstellung langfristiger Beratung und der dafür notwendigen verlässlichen Finanzierungsstrukturen und personellen Ressourcen. Dies dient nicht zuletzt auch dem Zusammenhalt der Erlanger Stadtgesellschaft.

Anlagen: Bericht Flüchtlings- und Integrationsberatung im Sozialreferat der Stadt Erlangen
Handlungskonzepte und Evaluation 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

¹ Deutscher Städte- und Gemeindebund DStGB (2026). Wer bei Sprachkursen spart, verschärft die Probleme vor Ort. Presseerklärung DStGB-Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, 13.04.2026

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/MG009

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/158/2026

Budgetabrechnung Amt 50 - 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

			in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 50 beträgt		251.817,88
	(2024: +4.002.160,92 Euro, 2023: 0,00 Euro)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr	0,00	
	für das 2.Halbjahr	0,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen		0,00
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)		
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	...		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden:		
	...		

Anlagen: Budgetabrechnung Amt 50 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Amt 50 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
34.246.300,00	-40.223.228,00	-5.976.928,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-15.000,00		MNB Nr. 27: Rückabwicklung Zuschuss "Angerinitiative e. V." (Beatship / Ukrainer), vgl. Beiblatt Zeile 1533 (MUmb. f. SK 530101 / Vorabdot. 50.331F v. SK 530101, Vorabdot. 51.362AS / Amt 51)
	-8.874,00		MNB Nr. 85: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)
	-2.878,16		MNB Nr. 86: Finanzierung Praktikant*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911 v. SK 501301 / PKB)
	-2.823,12		MNB Nr. 166: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, September bis Dezember 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)
	6.581,00		MNB Nr. 176: Ausgleich Defizit bei IP-Nr. 315D.K353 "Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Verfügungswohnungen (MUmb. f. IP-Nr. 315D.K353 v. SK 543196)
0,00	-22.994,28		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 50 Budgetabrechnung 2025

34.246.300,00	-40.246.222,28	-5.999.922,28	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
25.034.398,23	-30.782.502,63	-5.748.104,40	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-9.211.901,77			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	9.463.719,65		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		251.817,88	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		251.817,88	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/094/2026

Neue Zusammensetzung des SGB-II-Beirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zur neuen Stadtratsperiode 2026 – 2032 werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder von den entsendenden Organisationen benannt und hiermit in den SGB-II-Beirat berufen:

Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
CSU-Fraktion	Clarner, Dr. Annika	
GRÜNE/Grüne Liste-Fraktion	Fleißgarten, Jasmin	
SPD-Fraktion	Waldmann, Sophia	
Erlanger Linke-Fraktion	Wegele, Ronja	
AfD-Fraktion	Aust, Robert	Reichow, Dr. Rüdiger
DGB	Hofbauer, Verena	Rothe, Petra
DGB	Meyer, Claas	Heindl, Nick
IHKG	N.N.	
Kreishandwerkerschaft	Werner, Lukas	
Verband der Bayerischen Wirtschaft	Reinmiedl, Tamara	
AG Erlanger Wohlfahrtsverbände	Gäbler, Kristian	
Agentur für Arbeit	Deichsel, Simon	Schürer, Nadja
Ratschlag für soziale Gerechtigkeit	Lumpe, Cornelia	
Vorsitzender SGA/WA-EJC	Agha, Munib	
Referent für Wirtschaft Stadt Erlangen	Beugel, Konrad	
Werkleitung EJC (ohne Stimmrecht)	Rosner, Dieter Ramming, Manuela	
weitere fachkundige Personen als dauerhafte Gäste (ohne Stimmrecht):	Walczak, Florian (Access)	

	Böhme, Ursula (Vertretung der Betroffenen)	
	Sharifov, Amil (Arbeitsintegration von Flüchtlingen)	

II. Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II in der Optionskommune Stadt Erlangen entscheiden die entsendenden Organisationen nach eigenem Ermessen über die in den Beirat zu entsendenden Personen.

Die formale Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschusses EJC, und zwar jeweils bis zum Ende der Stadtratswahlperiode.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Erlanger Jobcenter

Vorlagennummer:
55/125/2026

Wesentliche Änderungen im SGB II zum 01.07.2026

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	15.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum 1. Juli 2026 treten wesentliche Teile des 13. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft. Das Gesetz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Bezeichnung „Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ geführt. Ziel der Reform ist nach Darstellung des BMAS, das Verhältnis von Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren, die Vermittlung in Arbeit zu stärken, Mitwirkung verbindlicher auszugestalten und die individuelle Unterstützung im SGB II weiterzuentwickeln.

Die bisherige Geldleistung „Bürgergeld“ wird künftig in „Grundsicherungsgeld“ umbenannt. Das Leistungssystem heißt weiterhin bzw. wieder „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Für die Umstellung von Begrifflichkeiten, IT-Verfahren, Formularen und Informationsmaterialien sieht das BMAS einen Übergangszeitraum von sechs Monaten vor; der Begriff „Bürgergeld“ kann damit Übergangsweise noch verwendet werden.

Die Werkleitung informiert mit dieser Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung im Erlanger Jobcenter. Die konkrete Umsetzung, die Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen sowie die Folgen für das Erlanger Jobcenter werden in der Sitzung ergänzend mündlich erläutert.

1. Quellenlage und Orientierung für die Umsetzung

Grundlage der aktuellen Umsetzung sind insbesondere die Veröffentlichungen des BMAS, die Informationen der Servicestelle SGB II, die Fachlichen Weisungen und Weisungssammlungen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (BayStMAS).

Das BayStMAS stellt für Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft insbesondere Vollzugshinweise zu Aufsicht, Kosten der Unterkunft und Heizung, Bildung und Teilhabe, sonstigen kommunalen Leistungen sowie kommunalen Finanzen bereit.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Weisungssammlungen zum SGB II bereits um Fassungen und Fachliche Weisungen mit Bezug zum Rechtsstand ab 1. Juli 2026 ergänzt, unter anderem zu Leis-

tungsminderungen, Meldeversäumnissen, Kranken- und Pflegeversicherung sowie weiteren leistungsrechtlichen Vorschriften. Auch wenn das Erlanger Jobcenter als Jobcenter in kommunaler Trägerschaft nicht in allen Bereichen unmittelbar an BA-interne Weisungen gebunden ist, dienen diese Veröffentlichungen als wichtige Auslegungshilfe und Vergleichsmaßstab für eine rechtssichere, einheitliche und bürgernahe Umsetzung.

Das Erlanger Jobcenter hat bereits eine eigene Bürgerinformation zu den wichtigsten Änderungen zum 1. Juli 2026 veröffentlicht. Darin werden insbesondere die neue Bezeichnung, die Vermögensfreibeträge, die neue Obergrenze für Unterkunftskosten, die Prüfung der Mietpreisbremse, der Vorrang der Vermittlung, der Kooperationsplan sowie Leistungsminderungen erläutert.

2. Wesentliche gesetzliche Änderungen

2.1. Umbenennung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld

Die Geldleistung „Bürgergeld“ wird in „Grundsicherungsgeld“ umbenannt. Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich durch die reine Bezeichnung zunächst nichts an der Höhe der Regelbedarfe. Die Änderung hat jedoch praktische Auswirkungen auf Formulare, Bescheide, Internetauftritt, interne Vorlagen, Telefon- und Schriftverkehr sowie die Beratungssprache.

Für das Erlanger Jobcenter bedeutet dies, dass vorhandene Schreiben, Textbausteine, Internetinformationen, interne Arbeitshilfen und Formulare schrittweise angepasst werden. Die Übergangsregelung ermöglicht dabei eine pragmatische Umsetzung, ohne dass kurzfristig sämtliche Bestandsdokumente gleichzeitig ersetzt werden müssen.

2.2. Vermögen: Wegfall der Karenzzeit und neue altersabhängige Freibeträge

Die Karenzzeit für Vermögen entfällt. Vermögen wird künftig bereits ab Beginn des Leistungsbezugs geprüft. Gleichzeitig werden die Freibeträge neu geregelt und nach Altersstufen gestaffelt. Nach der BMAS-Darstellung gelten künftig folgende Freibeträge: bis 30 Jahre 5.000 Euro, bis 40 Jahre 10.000 Euro, bis 50 Jahre 12.500 Euro und über 50 Jahre 20.000 Euro. Vermögen in Form eines gesetzlich privilegierten Altersvorsorgevermögens bleibt dabei weiterhin geschützt, zB Riester-Verträge, andere nach Bundesrecht ausdrücklich geförderte Altersvorsorgeprodukte, gesetzlich anerkannte Versicherungsverträge der Altersvorsorge sowie bestimmte Altersvorsorgeformen der von der Rentenversicherungspflicht befreiter Selbständiger/Freiberufler*innen.

Für Bürgerinnen und Bürger kann dies insbesondere bei Neuansuchen und Weiterbewilligungsansuchen relevant werden. Personen oder Bedarfsgemeinschaften, deren Vermögen bisher aufgrund der Karenzzeit oder höherer Freibeträge nicht anspruchsschädlich war, können künftig einer genaueren Prüfung unterliegen. Für das Erlanger Jobcenter entsteht ggf. bzw. in einer noch nicht näher bestimmbar Zahl von Fällen erhöhter oder zusätzlicher Beratungs- und Prüfbedarf, insbesondere bei Übergangsfällen, Weiterbewilligungen und Fällen mit komplexeren Vermögensverhältnissen.

2.3. Kosten der Unterkunft: Mietdeckel während der Karenzzeit

Die einjährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber begrenzt. Künftig werden auch während der Karenzzeit unangemessen hohe Unterkunftskosten nicht mehr unbegrenzt übernommen. Der neue Deckel liegt beim 1,5-fachen der abstrakten örtlichen Angemessenheitsgrenze. Das BMAS weist zugleich auf eine Härtefallregelung hin, die insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern schützen soll.

Für Erlangen ist diese Änderung besonders bedeutsam, weil die Wohnkosten in der Stadt hoch sind und die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bereits bislang einen nicht unwesent-

lichen Anteil der Leistungsarbeit ausmacht. In der Praxis soll künftig bereits zu Beginn des Leistungsbezugs geprüft werden, ob Unterkunftskosten die neue absolute Obergrenze überschreiten. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Teile der Miete nicht übernommen werden. Zugleich sind Härtefälle sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

2.4. Mietpreisbremse und neue Quadratmeterhöchstmiete

Neu ist außerdem, dass Verstöße gegen die gesetzlich geltende Mietpreisbremse leistungsrechtlich stärker berücksichtigt werden. Leistungsberechtigte können verpflichtet werden, gegenüber Vermieterinnen und Vermietern eine Überschreitung bzw. einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse zu rügen. Kommt es zu keiner Einigung, sollen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegende Unterkunftskosten bis zur Klärung weiter übernommen werden. Unklar und schwierig bzw. herausfordernd sind hierbei die praktische Umsetzung dieser Regelung, weil einer Prüfung bzw. der Nachweisführung des Verstoßes rechtliche und tatsächliche Hürden begegnen, wie zB fehlende Datenlage. Positiv ist, dass künftig Rückforderungsansprüche auf das Erlanger Jobcenter übergehen können (gesetzlicher Forderungsübergang). Ob und wie sich diese Neuerung bürokratie- und aufwandsarm, ohne Mehrkosten umsetzen lässt, ist aktuell noch unklar.

Darüber hinaus erhalten kommunale Träger die Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass sehr kleine Wohnungen mit überhöhten Quadratmeterpreisen allein deshalb vollständig übernommen werden müssen, weil die Gesamtmiete noch innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze liegt. (BMAS)

Für die Stadt Erlangen ist dies ein wichtiger, aber rechtlich und fachlich anspruchsvoller Umsetzungsbereich. Die Einführung einer Quadratmeterhöchstmiete setzt eine belastbare Herleitung, klare interne Prüfschritte und eine rechtssichere Einzelfallprüfung voraus. Die Werkleitung prüft derzeit, ob und in welcher Form eine solche Regelung für Erlangen zweckmäßig, rechtssicher und praktisch handhabbar umgesetzt werden kann. Hierbei wird eine enge Abstimmung mit Amt 50 stattfinden, um negative finanzielle Auswirkungen und unerwünschte Drehtüreffekte (=Abrutschen Betroffener in die Obdachlosigkeit) aufgrund einer zu restriktiven Gesetzesanwendung zu vermeiden.

2.5. Vorrang von Vermittlung, Arbeit und Ausbildung

Die Reform stärkt den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Nach den Informationen des BMAS und der Servicestelle SGB II sollen Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung stärker ausgerichtet werden, um Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeit zu bringen.

Für die Praxis bedeutet dies aber nicht zwingend auch eine Abkehr von Qualifizierung, Sprachförderung oder Eingliederungsmaßnahmen. Vielmehr wird stärker zu prüfen sein, ob eine unmittelbare Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme möglich und zumutbar ist oder ob eine Maßnahme für eine nachhaltige Integration erforderlich bleibt. In der Erlanger Umsetzung folgt hieraus der Auftrag, die bestehenden Konzepte zu prüfen und ggf. punktuell nachzuschärfen.

2.6. Kooperationsplan, verbindlichere Mitwirkung und Wegfall des Schlichtungsverfahrens

Der Kooperationsplan bleibt grundsätzlich der „rote Faden“ des Eingliederungsprozesses. Künftig wird jedoch das erste Beratungsgespräch grundsätzlich persönlich vor Ort stattfinden müssen; Ausnahmen bleiben möglich. Wenn Leistungsberechtigte nicht ausreichend kooperieren, können Pflichten aus dem Kooperationsplan künftig verbindlicher eingefordert werden. Nach einem veräumten Termin kann Mitwirkung ebenfalls verbindlich eingefordert werden. Das mit der Reform zum Bürgergeld in 2023 eingeführte Schlichtungsverfahren entfällt wieder.

Für das Erlanger Jobcenter folgt daraus, dass die Integrationsarbeit (wieder) stärker zwischen ko-

operativer Beratung und rechtlich verbindlicher Aufforderung unterscheiden muss. Die Anforderungen müssen angemessen sein, an die individuelle Situation anknüpfen und dokumentiert werden. Gleichzeitig kann die Neuregelung dazu beitragen, Beratungsprozesse zielgerichteter zu gestalten und Terminverbindlichkeit zu erhöhen.

2.7. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Bei Pflichtverletzungen, etwa wenn Eigenbemühungen nicht nachgewiesen oder zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund abgelehnt werden, werden die Leistungsminderungen vereinheitlicht. Nach der BMAS-Darstellung beträgt die Minderung künftig unmittelbar 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate. Die bisherige Staffelung von 10, 20 und 30 Prozent entfällt.

Diese Änderung erfordert eine sorgfältige Umsetzung. Jede Minderung setzt weiterhin eine Einzelfallprüfung, eine ordnungsgemäße Anhörung, die Prüfung eines wichtigen Grundes und die Prüfung besonderer Härten voraus. Bei psychischen Erkrankungen und besonderen Belastungssituationen ist besondere Sensibilität erforderlich. Das BMAS hebt ausdrücklich hervor, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Leistungsminderungen persönlich angehört werden sollen. Es genügt hierbei, dass seitens der Integrationsfachkraft Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung und/oder einer besonderen Belastungssituation erkennbar sind.

2.8. Leistungsminderungen bei Meldeversäumnisse und Nichterreichbarkeit

Bei Meldeversäumnissen wird das Sanktionsregime ebenfalls verschärft. Ein einmalig versäumter Termin führt nach der BMAS-Darstellung noch nicht zur Minderung. Ab dem zweiten Meldeversäumnis kann eine Minderung von 30 Prozent des Regelbedarfs für einen Monat greifen, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Zudem können wiederholt vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in bestimmten Fällen durch den Medizinischen Dienst überprüft werden.

Bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen wird künftig gesetzlich vermutet, dass die betroffene Person nicht erreichbar ist. Zunächst wird der Regelbedarf nicht erbracht, während insbesondere Unterkunftskosten noch für einen weiteren Monat weitergewährt werden. Erscheint die Person innerhalb dieses Monats persönlich im Jobcenter, kann die Erreichbarkeit wieder belegt werden. Wichtige Gründe, Härtefälle und besondere persönliche Umstände sind zu berücksichtigen.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies eine deutlich höhere Bedeutung der Terminwahrnehmung. Für das Erlanger Jobcenter bedeutet es erhöhte Anforderungen an Einladungsschreiben, Rechtsfolgenbelehrungen, Dokumentation, Anhörung und niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten.

2.9. Leistungsminderungen bei Ablehnung zumutbarer Arbeit

Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird nach BMAS-Angaben praxistauglicher ausgestaltet. Bereits die erstmalige Ablehnung eines konkreten, zumutbaren und tatsächlich verfügbaren Arbeitsangebots kann künftig zum Entfallen des Regelbedarfs führen. Der Entzug des Regelbedarfs hat eine feste Mindestdauer von einem Monat und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Die Miete soll in diesen Fällen direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden, um Mietschulden zu vermeiden.

Diese Regelung betrifft voraussichtlich nur eine begrenzte Zahl von Fällen, ist aber aufgrund der erheblichen Rechtsfolge besonders umsichtig umzusetzen. Entscheidend ist, dass das Arbeitsangebot konkret, zumutbar und tatsächlich unmittelbar realisierbar ist.

2.10. Schutz von Kindern und Bedarfsgemeinschaften

Kinder und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben bei Leistungsminderungen besonders geschützt. Nach der BMAS-Darstellung wird ausschließlich der Regelbedarf derjenigen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemindert, die die Pflichtverletzung oder das Meldeversäumnis begangen hat. Der Regelbedarf von Kindern und anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wird nicht gemindert. Zudem ist bei jeder Minderung zu prüfen, ob ein wichtiger Grund oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt.

Für Erlangen ist dieser Schutzgedanke in der Umsetzung zentral. Ziel muss sein, die gesetzlich vorgesehene Verbindlichkeit umzusetzen, ohne vulnerable Personen, Familien oder Kinder unangemessen zu belasten. Die Prüfung und Dokumentation von Härtefällen wird daher ein wesentlicher aber auch aufwendiger Bestandteil der internen Umsetzung sein.

2.11. Vorläufige Entscheidungen und endgültige Leistungsfestsetzung

Bei vorläufig bewilligten Leistungen werden die Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung gestärkt. Werden erforderliche Unterlagen zur Einkommenssituation nicht rechtzeitig vorgelegt, kann festgestellt werden, dass für die betreffenden Monate kein Leistungsanspruch bestand; die vorläufig erbrachten Leistungen sind dann zu erstatten. Ein Nachreichen von Unterlagen erst im Klageverfahren soll nicht mehr dazu führen, dass das Jobcenter Jahre später neu berechnen muss.

Dies betrifft insbesondere Fälle mit schwankendem Einkommen, selbstständiger Tätigkeit oder noch ungeklärten Einnahmen. Für Bürgerinnen und Bürger ist eine klare Beratung über Fristen und Rechtsfolgen erforderlich. Für das Jobcenter sind rechtssichere Aufforderungsschreiben, Belehrungen und Fristenkontrollen notwendig.

2.12. Maßnahmen gegen Leistungsmissbrauch und Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Das Gesetz sieht außerdem eine ausdrückliche Anzeigepflicht der Jobcenter an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll vor, wenn ein Verdacht auf Schwarzarbeit oder konkrete Anhaltspunkte für eine Unterschreitung des Mindestlohns bestehen. (BMAS)

Für das Erlanger Jobcenter bedeutet dies, dass interne Prüfschritte und Zuständigkeiten für Verdachtsfälle klar beschrieben werden müssen. Dabei sind Datenschutz, Sozialdatenschutz, Verhältnismäßigkeit und eine einheitliche Dokumentation zu beachten.

2.13. Junge Menschen und Jugendberufsagenturen

Die Reform stärkt zudem die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für junge Menschen. Jugendberufsagenturen werden als zentrale Anlaufstellen gestärkt; sie sollen junge Menschen beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf besser unterstützen. Die Agenturen für Arbeit können künftig gemeinsam mit den Partnern einer Jugendberufsagentur Zielgruppen festlegen, Leistungen abstimmen und koordinierende Aufgaben übernehmen.

Für Erlangen knüpft dies an bestehende Kooperationsstrukturen der Jugendberufsagentur an. In der Umsetzung wird zu prüfen sein, welche zusätzlichen Abstimmungsbedarfe und -möglichkeiten mit Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Schulen und weiteren Partnern entstehen.

3. Geplante Umsetzung im Erlanger Jobcenter

Das Erlanger Jobcenter bereitet die Umsetzung derzeit in mehreren Handlungssträngen vor:

3.1. Bürgerinformation und Erstkommunikation

Die Stadt Erlangen hat bereits eine öffentlich zugängliche Information zu den wichtigsten Änderungen veröffentlicht. Diese informiert bürgernah über die neue Bezeichnung, Vermögensfreibeträge, Unterkunftskosten, Mietpreisbremse, Vorrang der Vermittlung, Kooperationsplan, Leistungsminderungen und Meldeversäumnisse. Die Information wird bei Bedarf fortgeschrieben.

3.2. Interne Arbeitshilfen und Schulungen

Für die Leistungsgewährung, den Service Point, die aktivierenden Leistungen und die Widerspruchsbearbeitung werden interne Arbeitshilfen, Prüfschemata und Textbausteine angepasst. Schwerpunkte sind Vermögensprüfung, KdU-Deckel, Mietpreisbremse, Quadratmeterhöchstmiete, Leistungsminderungen, Meldeversäumnisse, Härtefallprüfung und vorläufige Leistungsbewilligung.

3.3. KdU und kommunale Steuerung

Die Änderungen bei den Unterkunftskosten betreffen unmittelbar kommunale Verantwortung und kommunale Finanzierungsinteressen. Der Umgang mit der neuen 1,5-fachen Obergrenze, der Mietpreisbremse und einer möglichen Quadratmeterhöchstmiete wird fachlich und rechtlich geprüft. Ziel ist eine Umsetzung, die sowohl rechtssicher als auch sozial ausgewogen ist und dabei trotzdem praktikabel für die Verwaltung bleibt.

3.4. Beratung und Erreichbarkeit

Da die neuen Regelungen für Leistungsberechtigte teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können, wird besonderer Wert auf verständliche Beratung gelegt. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vermögen oberhalb der neuen Freibeträge, Haushalte mit hohen Unterkunftskosten, Familien, psychisch belastete Menschen, Selbstständige und Personen mit wiederholten Terminversäumnissen.

3.5. Dokumentation und Qualitätssicherung

Die Reform erhöht die Bedeutung rechtssicherer Einzelfallentscheidungen. Anhörungen, wichtige Gründe, Härtefallprüfungen und Ermessensentscheidungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Umsetzung wird deshalb durch Qualitätssicherung, Fallbesprechungen und laufende Auswertung begleitet.

4. Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen

Für die Mehrzahl der kooperativ mitwirkenden Leistungsberechtigten wird sich im laufenden Beratungsprozess sehr wahrscheinlich nur wenig ändern. Das BMAS weist ausdrücklich darauf hin, dass sich für Menschen, die zuverlässig mit dem Jobcenter kooperieren, keine Verschärfungen in Bezug auf Mitwirkungspflichten oder Leistungen ergeben.

Spürbare Auswirkungen können jedoch insbesondere in folgenden Fallgruppen entstehen:

- Menschen mit Vermögen oberhalb der neuen Freibeträge,
- Haushalte mit sehr hohen Unterkunftskosten,
- Leistungsberechtigte in Wohnungen mit möglicherweise überhöhter Miete oder auffällig hoher Quadratmetermiete,
- Personen mit wiederholten Terminversäumnissen,
- Personen, die konkrete zumutbare Arbeitsangebote ablehnen,
- Selbstständige mit dauerhaft nicht tragfähiger Tätigkeit,

- Erziehende nach Ablauf der künftig enger gefassten Schutzphase,
- Bedarfsgemeinschaften mit komplexen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen.

Für diese Gruppen ist mit erhöhtem Beratungsbedarf zu rechnen. Zugleich kann es in einzelnen Fällen zu Leistungsreduzierungen, intensiveren Mitwirkungsanforderungen oder zusätzlichen Nachweis- und Prüfpflichten kommen.

5. Auswirkungen auf Organisation, Personal und Finanzen

Die Reform führt nicht nur zu Änderungen in der Rechtsanwendung, sondern auch zu organisatorischem Mehraufwand. Besonders relevant sind:

- Anpassung von Formularen, Bescheiden, Internetinformationen und Textbausteinen,
- Schulung der Mitarbeitenden,
- erhöhte Prüf- und Dokumentationsanforderungen,
- zusätzliche Beratungsbedarfe,
- stärkere Abstimmung zwischen Leistungsgewährung und Integration,
- mögliche Zunahme von Widersprüchen und Klagen in der Übergangsphase,
- erhöhter Abstimmungsbedarf bei Unterkunftskosten und Mietrechtsthemen,
- technische und organisatorische Umstellung der Begrifflichkeiten.

Finanziell können sich gegenläufige Effekte ergeben. Einerseits können strengere Vermögensprüfung und Unterkunftskostenbegrenzungen zu geringeren Leistungsaufwendungen führen. Andererseits entstehen Umsetzungsaufwand, Beratungsbedarf und mögliche Rechtsstreitigkeiten. Konkrete finanzielle Effekte für Erlangen können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden und werden im weiteren Vollzug beobachtet.

III. Bewertung der Werkleitung

Das 13. Änderungsgesetz zum SGB II stellt eine der wesentlichsten Änderungen seit Einführung des Bürgergeldes dar. Es verbindet eine stärkere Betonung von Eigenverantwortung, Mitwirkung und Vermittlung mit dem Anspruch, individuelle Unterstützung und soziale Sicherung weiterhin zu gewährleisten.

Für das Erlanger Jobcenter liegt die zentrale Herausforderung darin, die neuen gesetzlichen Spielräume und Verpflichtungen rechtssicher, verhältnismäßig und bürgernah umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die leistungsrechtlich sensiblen Bereiche Unterkunftskosten, Vermögen, Leistungsminderungen und Terminversäumnisse. Gleichzeitig bietet die Reform die Möglichkeit, Beratungsprozesse verbindlicher zu gestalten, Vermittlung stärker zu fokussieren und Leistungsmissbrauch gezielter entgegenzutreten.

Die Werkleitung wird die Umsetzung eng begleiten, interne Arbeitsgrundlagen fortschreiben und den Werkausschuss über wesentliche Entwicklungen, insbesondere zu finanziellen Auswirkungen, Fallzahlen, Rechtsstreitigkeiten und besonderen Erlanger Umsetzungsthemen, weiter informieren.

V. Kenntnisnahme

Der Werkausschuss nimmt den Werkstattbericht zur Umsetzung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zur Kenntnis.

Die Verwaltung berichtet in der Sitzung ergänzend mündlich über den aktuellen Stand der Umsetzung im Erlanger Jobcenter sowie über die erwarteten Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang